Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

34. Sitzung, 22.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend den bürgerlichen Prozeß.
3) Eventuell Berathung verschiedener Berichte des Petitionsausschusses.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancratz.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische Ministerpräsident v. Rössing und die Reg.-Commissare Becker, Runde und Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls geht der Landtag sofort zur Erledigung der Tagesordnung über und zwar zuerst zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthume Lübeck, über und es wurden zunächst nach Verlesung des einschlagenden Theils des Berichts die Anträge Nr. 85:

Zum §. 1 den Zusatz:

Kein Lehrer darf Kinder aus fremden Schulgemeinden in seine Schule aufnehmen, ohne die Genehmigung des Schulvorstandes seiner Schulgemeinde.

und Nr. 86:

den §. 2 zu streichen und statt dessen zu setzen:

Werden Schüler von der Oberschulbehörde aus besonderen Gründen einer andern Schule zugewiesen, so kann dies gegen den Willen der betreffenden Schulgemeinde nur dann und nur so lange geschehen, als durch die zugewiesenen Schüler die Lasten dieser Schulgemeinde in keiner Weise vergrößert werden. In diesem letzten Falle ist das Familienschulgeld an die Casse der Schulgemeinde zu bezahlen, welcher die Kinder zugewiesen sind.

zur Discussion gestellt.

Nachdem der Abg. Zedelius hinsichtlich der Redaction für die zweite Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß dem Wortverstande nach der letzte Satz in Betreff des Familienschulgeldes nur auf den Fall bezogen werden könne, wo wider den Willen der Schulgemeinde derselben Kinder von der Oberschulbehörde zugewiesen sind, während doch gewiß der Ausschuß auch den Fall im Auge gehabt, wo die Oberschulbehörde im Einverständniß mit der Schulgemeinde derselben diese Kinder zuweist, und der Berichterstatter Abg. Mölling bestätigt, daß dies die Ansicht des Ausschusses gewesen, und zugesichert hatte, daß für den Fall, daß dies nach der vom Ausschusse gewählten Fassung zweifelhaft scheinen könne, die Redactionsbemerkung des Abg. Zedelius bei der zweiten Lesung Berücksichtigung finden würde, werden die Anträge:

Nr. 85:

Zum §. 1 den Zusatz:

Kein Lehrer darf Kinder aus fremden Schulgemeinden in seine Schule aufnehmen, ohne die Genehmigung des Schulvorstandes seiner Schulgemeinde.

Nr. 86:

den §. 2 zu streichen und statt dessen zu setzen:

Werden Schüler von der Oberschulbehörde aus besonderen Gründen einer andern Schule zugewiesen, so kann dies gegen den Willen der betreffenden Schulgemeinde nur dann und nur so lange geschehen, als durch die zugewiesenen Schüler die Lasten dieser Schulgemeinde in keiner Weise vergrößert werden. In diesem letzten Falle ist das Familienschulgeld an die Casse der Schulgemeinde zu bezahlen, welcher die Kinder zugewiesen sind.

und Nr. 87:

Im Uebrigen den Art. 54 anzunehmen.

ebenso wie die Anträge:

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 88:

Dem §. 2 werde hinter seinem ersten Worte „Eine" hinzugefügt „mäßige", sodann Zeile 3 die Worte: „unter Beobachtung" bis „Staatsgrundgesetzes" zu streichen.

Nr. 89:

Im Uebrigen den Art. 55 anzunehmen.

angenommen und hierauf die Anträge:

Nr. 90:

Der Landtag wolle unter der Voraussetzung, daß der Beschluß dieses Landtages, betreffend den der Armensteuer zum Grunde zu legenden Maßstab (Verhandlungen S. 197) Gesetzeskraft erhalte, beschließen:

Dem Art. 56 werde Z. 5 hinter dem Worte „Ausschuß" eingeschaltet:

„beschließen würde, daß die Anlage als Grundlast ausschließlich vom Grundbesitze zu erheben oder nicht",

daß sodann der jetzige Art. 56 als §. 1 zu bezeichnen.

Nr. 91:

Dem Art. 56 werde hinzugefügt:

§. 2. Von Tragung der Schullasten sind befreit die im Besitze des Staates befindlichen Forsten, Moore, Seen und sogenannten Instenparcellen, ingleichen die zum Krongute gehörenden Seen und Instenparcellen. Auch sind die zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude befreit, welche keinen Ertrag liefern.

Soweit derartige Gebäude zugleich zur Privatwohnung dienen, unterliegen dieselben der Besteuerung; die Ansetzung bei dieser Besteuerung bedarf der Prüfung und Genehmigung der Regierung.

§. 3. Die Mitglieder derjenigen Schulachten, in welchen die Lasten nach dem Einkommen getragen werden, sind im Falle des Nachweises, daß ihr in einer anderen Schulacht belegenes Grundstück zu den dortigen Schullasten in dem betreffenden Rechnungsjahre beigetragen habe oder beitragen wird, berechtigt, zu verlangen, daß das Einkommen aus diesem Grundstücke in der Schulacht, deren Mitglieder sie sind, nicht hereingezogen werden.

und Nr. 92:

daß der im Schreiben des Staatsministeriums vom 18. April d. J. (Anl. 97) beantragte §. 3 zum Art. 56 zu streichen.

nachdem die Verlesung des betreffenden Theiles des Berichts erfolgt war, zur Discussion gestellt.

Abg. **Zedelius**: In Beziehung auf die Motivirung im Ausschußberichte erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Der Gesetzentwurf hat im Art. 56, namentlich bei den neuen Vorschlägen, wie sie in dem Schreiben der Staatsregierung Anlage 97 an den Landtag gelangt sind, in Betreff der ausgenommenen zum Staats- oder Krongute gehörigen Grundstücke dasselbe gewollt, was auch der Ausschuß will, da es nicht zweifelhaft ist, daß gegenwärtig Moore und Forsten weder jetzt, noch künftig zum Krongute gehören; ich gebe aber ebenfalls der Fassung, wie sie der Antrag Nr. 91 dem Landtage vorgeschlagen hat, den Vorzug. In der Sache selbst habe ich Nichts weiter zu bemerken.

Abg. **v. Finckh**: Im Antrag Nr. 90 ist gesagt: dem Art. 56 werde in Z. 5 hinter dem Worte Ausschuß eingeschaltet: „beschließen würde, daß die Anlage als Grundlast ausschließlich vom Grundbesitze zu erheben oder nicht," — das ist wohl nicht ganz richtig. Es wird außerdem auch das wegfallen müssen, was im Art. 56 an der genannten Stelle steht, nämlich „sich über einen andern nach dem Ermessen der Regierung passenden Beitragsfuß vereinigen kann". Was der Ausschuß vorschlägt, soll, so glaube ich, an die Stelle des eben Verlesenen treten, nicht bloß dort eingeschaltet werden.

Ferner wird es in diesem Antrage wohl heißen müssen: daß Art. 56 als §. 1 zu bezeichnen sei und nicht Art. 57.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Was Art. 57 anlangt, so ist dies offenbar ein Schreibfehler, es soll heißen: Art. 56. Was die Einschaltung betrifft, so hat sie der Ausschuß beabsichtigt in seinem Antrage, indem er vorschlägt, daß hinter dem Worte „Ausschuß" eingeschaltet werde: „beschließen würde u. s. w.", so daß es dann hieße: „die Aufbringung u. s. w. geschieht durch Anlage und zwar, falls nicht die Schulgemeinde beziehungsweise deren Ausschuß beschließen würde, daß die Anlage als Grundlast ausschließlich vom Grundbesitze zu erheben, nach einem andern Beitragsfuße. Es heißt: entweder vom Grundbesitze oder nicht, womit die Befugniß der Gemeinde deutlich ausgedrückt ist, die Aufbringung nach dem Grundbesitze zu beschließen oder sich über einen andern Beitragsfuß nach dem Ermessen der Regierung zu vereinen. So viel ich sehe, ist die ganze Fassung so deutlich bezeichnet, daß kaum etwas daran geändert werden darf; sollte es indessen doch sein, so wird dies bei der zweiten Lesung geschehen können.

Abg. **v. Finckh**: Der Herr Berichterstatter hat mich wohl nicht ganz verstanden. Wenn das gesetzt wird, was Antrag 90 beabsichtigt, so werden aus der Mitte des Art. 56 zwei Zeilen herausgestrichen werden müssen, weil die Worte: „sich über einen anderen nach dem Ermessen der Staatsregierung passenden Beitragsfuß vereinigen kann," — wenn sie stehen bleiben und zwar hinter dem, was der Ausschuß im Antrage Nr. 90 zur Einschaltung vorgeschlagen hat, keinen rechten Sinn haben. Hinter dem, was der Ausschuß beantragt unter Nr. 90, muß meines Erachtens gleich folgen: „nach dem Maßstabe der Armensteuer".

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich glaube, daß sowohl die Bemerkung des Vorredners, als auch die Redactionsbemerkung des Abg. Zedelius zu Nr. 90 nicht begründet sind. Die Ansicht des Ausschusses ist einentheils gewesen, daß es der Schulgemeinde freistehen soll, entweder zu beschließen, die Schullasten auf Grund und Boden zu vertheilen

Landesbibliothek Oldenburg

oder mit der Regierung sich über einen andern passenden Beitragsfuß zu einigen. Wenn beides nicht der Fall wäre, soll die Armensteuer zu Grunde gelegt werden. Ferner haben wir deßhalb „nicht" stehen lassen, damit es nicht gedeutet werden könne, falls sich die Gemeinde mit der Regierung über einen andern passenden Beitragsfuß einigt und es würde demnach bloß bei der Redaction „nicht" und „sich" umzusetzen sein. Nach unserm Antrage, den wir nur kürzer gefaßt haben, würde es lauten: „falls nicht die Schulgemeinde beziehungsweise deren Ausschuß beschließen würde, daß die Anlage als Grundlast ausschließlich vom Grundbesitze zu erheben sei, oder sich nicht über einen andern nach dem Ermessen der Regierung passenden Beitragsfuß vereinigen kann". Bei der Redaction wird natürlich die Umstellung vorgenommen werden.

Abg. **Zedelius**: Ich bin mit dem Abg. Böckel einverstanden, daß aus dem Antrage Nr. 90 Nichts wegfallen kann, vielmehr alle drei Fälle hier vorgesehen werden müssen, nämlich, daß der Ausschuß die Anlage als Grundlast beschließt, oder zweitens sich nicht, wie der Abg. Böckel bemerkt, mit der Regierung, sondern in sich selbst einigt über einen anderweitigen Beitragsfuß, den die Regierung für angemessen erklärt, und drittens, wenn ein solcher von der Regierung für angemessen erachteter Beitragsfuß vom Ausschusse nicht beliebt wird, eventuell die Anlage nach dem Maßstabe der Armensteuer vertheilt wird.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Ich will nur bemerken, daß ich dem Abg. v. Finckh vorhin noch gar nicht geantwortet habe auf seine Einwendung, die sich aber dadurch erledigen wird, daß der Ausschuß davon ausging, daß entweder die Umlegung der Anlage als Reallast werde von der Schulgemeinde beschlossen, wozu sie ohne weitere Genehmigung, welche bereits durch das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. April d. J. vorweg ertheilt ist, oder sie vereinige sich über einen anderen Beitragsfuß, welcher denn erst von der Regierung passend gefunden und genehmigt werden muß. Das Wort „habe" im §. 3 wird in „hat" zu verwandeln sein, wie der Abg. Zedelius richtig bemerkt hat.

Die Anträge Nr. 90:

Der Landtag wolle unter der Voraussetzung, daß der Beschluß dieses Landtags, betreffend den der Armensteuer zum Grunde zu legenden Maßstab (Verhandl. S. 197) Gesetzeskraft erhalte, beschließen:

Dem Art. 56 werde Z. 5 hinter dem Worte „Ausschuß" eingeschaltet:

„beschließen würde, daß die Anlage als Grundlast ausschließlich vom Grundbesitze zu erheben oder nicht",

daß sodann der jetzige Artikel 56 als §. 1 zu bezeichnen.

Nr. 91:

Dem Art. 56 werde hinzugefügt:

§. 2. Von Tragung der Schullasten sind befreit die im Besitze des Staates befindlichen Forsten, Moore, Seen und sogenannten Instenparcellen, ingleichen die zum Krongute gehörenden Seen und Instenparcellen. Auch sind die zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude befreit, welche keinen Ertrag liefern.

Soweit derartige Gebäude zugleich zur Privatwohnung dienen, unterliegen dieselben der Besteuerung; die Ansetzung bei dieser Besteuerung bedarf der Prüfung und Genehmigung der Regierung.

§. 3. Die Mitglieder derjenigen Schulachten, in welchen die Lasten nach dem Einkommen getragen werden, sind im Falle des Nachweises, daß ihr in einer andern Schulacht belegenes Grundstück zu den dortigen Schullasten in dem betreffenden Rechnungsjahre beigetragen habe oder beitragen wird, berechtigt, zu verlangen, daß das Einkommen aus diesem Grundstücke in der Schulacht, deren Mitglieder sie sind, nicht hereingezogen werden.

und Nr. 92:

daß der im Schreiben des Staatsministeriums vom 18. April d. J. (Anl. 97) beantragte §. 3 zum Art. 56 zu streichen.

ebenso wie der auf Annahme des Art. 57 gerichtete Antrag Nr. 93, sowie ferner die Anträge Nr. 94:

daß §. 1 des Artikels zu streichen und in folgender Fassung dem Art. 56 hinzuzufügen:

Die Anlage wird vom Schulvorstande über die dazu Pflichtigen vertheilt mit Genehmigung der Oberschulbehörde,

sodann daß die Bezeichnung §. 2 wegfalle und daß der erste Satz desselben folgende Fassung erhalte:

„Hinsichtlich der ersten Regulirung sowohl als" u. s. w. wie im Entwurfe.

Nr. 95.

im Uebrigen die Annahme des Art. 58.

und endlich der die Annahme des Art. 59 empfehlende Antrag Nr. 96 werden angenommen und hierauf nach Verlesung der betreffenden Stelle des Berichts die Anträge:

Nr. 97:

die Streichung des §. 2 des Artikels und in Folge davon die Streichung des §. 3 im Art. 32.

Nr. 98:

den §. 2 des Artikels wie folgt zu fassen:

Wo eine solche Verbindung besteht, ist bei Feststellung der Schuleinkünfte (Art. 31 f.) 1/3 der Einkünfte des Küster- und Organistendienstes zu berücksichtigen.

und Nr. 99, der auf unveränderte Annahme des Art. 60 geht, zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß sich in dem Antrage Nr. 97 wohl ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es statt §. 2 §. 3 wird heißen müssen. In der Sache selbst ist vom Ausschusse bereits angeführt, daß die hier fragliche Bestimmung in Ueber-

Landesbibliothek Oldenburg

stimmung steht mit der betreffenden Bestimmung im Oldenburgischen Schulgesetze und es scheint auch in dieser Beziehung überall kein Grund vorzuliegen, im Fürstenthume Lübeck etwas Anderes festzustellen, als was im Herzogthume angenommen worden ist. Man muß durchaus davon ausgehen, daß die Stellen der Schullehrer und Organisten nicht an sich getrennte Stellen sind, wovon jede für sich eine besondere Besoldung haben müßte, sondern daß sie gesetzlich womöglich combinirt sein sollen. Sowie nun kein Grund vorliegen dürfte für die Kirchengemeinde, den Dienst eines Organisten noch besonders hoch zu salariren, wenn der Inhaber dieser Stelle, der zugleich Schullehrer ist, bereits eine hinreichende Besoldung hat, so kann umgekehrt für die Schulgemeinde keine Veranlassung vorliegen, den Dienst des Schullehrers noch besonders hoch zu salariren, wenn bereits dieser Dienst durch den damit combinirten Küsterdienst als hinreichend vergütet angesehen werden muß. Eine gewisse geringe Summe soll dabei allerdings nicht in Anschlag gebracht werden und sollen die vermehrten Dienstgeschäfte auch etwas berücksichtigt werden, welche Summe dann angemessen zu greifen ist, hängt allerdings mehr oder weniger vom Ermessen ab. Im Fürstenthume Birkenfeld ist dabei eine andere Summe als im Herzogthume angenommen und insofern könnte es auch in Lübeck wohl angemessen erscheinen, daß nach Antrag des Provinzialraths ein Drittel der Einnahme des Organisten nicht in Betracht gezogen werden soll bei der Berechnung; indessen da man im Herzogthume die Bestimmung so wie im Entwurf gefaßt hat, scheint es am angemessensten, daß es auch im Fürstenthum Lübeck bei derselben Bestimmung bleibt, indem auch im Herzogthume ähnliche Fälle wie dort vorkommen, daß nämlich die Dotation des Küsterdienstes eben so hoch ist, als im Fürstenthume Birkenfeld, wie im Ausschußberichte angeführt ist.

Abg. **Rüder**: Meine Herren! dem Antrage der Minderheit, dem die Abgg. Brader, Nieberding und von Heimburg gegenüberstehen, werde ich nicht beistimmen, weil es doch immer einen genügenden Grund giebt, etwas in Anrechnung zu bringen, wenn da, wo dies an sich zulässig ist, eine Häufung verschiedener Aemter in einer Person dieser gestattet wird. Dem Antrage des Entwurfs werde ich aber ebenfalls nicht beistimmen, weil ich hier, abweichend vom Herrn Regierungs-Commissär, anerkennen muß, daß hier gleiche Verhältnisse mit denen im Herzogthum Oldenburg nicht vorliegen. Insbesondere, wenn darauf hingewiesen wurde, daß eine Erleichterung der Kirchengemeinde Statt finde und wohl angebracht wäre, trifft dieser Grund in sehr geringem Maaße im Fürstenthume Lübeck zu, da von den im Bericht genannten Kirchengemeinden, so viel ich weiß, nur die Gemeinde Malente rein fürstlich ist, während die andern gemischt sind, so daß also das, was man diesen zu Gute rechnen wollte, den Kirchengemeindemitgliedern des so zu sagen Auslandes mit zu Gute käme. Nach dem Vorschlage des Provinzialraths, den die eventuelle Mehrheit mit einer geringen Aenderung angenommen hat, bleiben die Summen von etwa 65, 70, 90, 92 und 45 Thalern, die den Schulkassen aus dem Organistendienste zu Gute kommen. Das ist immer etwas Erhebliches, und damit, glaube ich, wäre dem Rechte der Schulgemeinde wohl ein Genüge geschehen, weshalb ich für diesen Vorschlag der eventuellen Mehrheit zu stimmen rathe.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich glaube nicht, daß der Abg. Rüder den Artikel, sowie er im Entwurfe steht, richtig aufgefaßt hat, denn nach dieser Bestimmung soll den Kirchengemeinden überhaupt nichts zu Gute kommen, sondern nur etwas von dem, was die Kirchengemeinde hergiebt, in Rechnung gebracht werden bei der Berechnung des Gehalts des Schullehrers.

Abg. **Rüder**: Der Unterschied ist mir keineswegs entgangen, indessen da der Herr Regierungs-Commissär die Motivirung zum Theil von dem Interesse der Kirchengemeinde hernahm, durfte ich das antworten, was ich geantwortet habe. Im Uebrigen dürften auch die Kirchengemeinden immer künftig einmal in der Lage sein, so gut dotirte Schullehrer als Organisten auf etwas Geringeres zu setzen, wenigstens wenn ein Dienstwechsel stattfindet.

Abg. **Böckel**: Ich kann allerdings nicht einsehen, in welcher Verbindung es steht, daß dem Lehrer, welcher Sonntags als Organist noch verwendet wird, dafür an seinem Schullehrergehalte etwas abgezogen werden soll, und deßhalb kann ich in erster Reihe nur für den Antrag der Minderheit, daß dies nicht in Anrechnung gebracht werde, stimmen, eventuell möchte ich aber bitten, wenigstens den Abzug, den sich der Schullehrer für die Organistenstelle muß gefallen lassen, in ein Verhältniß zu der ganzen Summe zu setzen. Wenn Sie die Summe von 80 Thlr. festsetzen, so ist das eine beliebig gegriffene Summe, und es ist nicht einzusehen, warum z. B. der Lehrer in Ratekau so hart behandelt werden soll, daß man ihm von seinem Schullehrergehalte 200 Thlr. abzieht, weil er als Organist 280 Thlr. Gehalt hat. Da ist es billiger, daß nur ein verhältnißmäßiger Theil, etwa ein Drittel, wie der Provinzialrath will, in Anrechnung komme. Uebrigens sind im Provinzialrathe Stimmen laut geworden, daß der ganze Gehalt des Organisten für den Schullehrer nicht in Anrechnung gebracht werden solle.

Die Anträge Nr. 97 der Minderheit,

> die Streichung des §. 2. des Artikels und in Folge davon die Streichung des §. 3 im Art. 32.

und Nr. 98 der Mehrheit,

> den §. 2 des Artikels wie folgt zu fassen:
>
> > Wo eine solche Verbindung besteht, ist bei Feststellung der Schuleinkünfte (Art. 31 f.) $^1/_3$ der Einkünfte des Küster- und Organistendienstes zu berücksichtigen.

werden abgelehnt, wogegen der auf unveränderte Annahme des Art. 60 gerichtete Antrag der zweiten Minderheit angenommen wird.

Hierauf werden die Anträge: Nr. 100, gerichtet auf Annahme des Art. 61,

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 101:

dem Art. 62 werde hinzugefügt:

§. 3. Das Diensteinkommen der Lehrer des Gymnasiums besteht, sofern ihnen nicht auch noch eine Dienstwohnung zugewiesen ist, nur in einem Baargehalte, wie dasselbe in den Regulativen für die Besoldung der Civilstaatsdiener festgestellt ist, und das aus der Gymnasialkasse in vierteljährigen Raten ausbezahlt wird.

und Nr. 102:

Annahme des Art. 62 mit den beschlossenen Aenderungen.

und Nr. 103, welcher die Annahme des Art. 63, empfiehlt, sowie endlich nach Verlesung der einschlagenden Stelle des Berichts die Anträge Nr. 104:

§. 3 des Art. 64 werde in seiner jetzigen Fassung gestrichen und statt dessen gesetzt:

§. 3. Ein Ueberschuß der Gymnasialkasse am Schlusse des Jahres ist in der Rechnung des folgenden Jahres in Einnahme zu stellen.

und Nr. 105:

Annahme des Art. 64 mit der beschlossenen Aenderung.

angenommen.

Nach Verlesung des die zu Art. 65 gestellten Anträge Nr. 106:

im §. 2 des Art. 65 Zeile 3 ff. werde statt der Worte: „vorbehältlich" bis „Reglements" gesetzt:

„jedoch hat die Regierung ein neues Regulativ für das Gymnasium, Instructionen für die Lehrer und Gesetze für die Schüler mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassen."

und Nr. 107:

Annahme des Art. 65 mit der beschlossenen Aenderung.

begründenden Theils des Berichts bemerkt der Abg. Zedelius hinsichtlich der Motivirung des Ausschusses zu Art. 65, daß das Regulativ von 1821 schon jetzt nicht mehr in allen Beziehungen gelte, und namentlich gegenwärtig die Lehrer eine Nebeneinnahme an Schulgeld nicht mehr zu beziehen haben.

Die Anträge Nr. 106 und 107 werden angenommen, ebenso wie, nach Verlesung der betr. Stelle des Berichts, die Anträge Nr. 108:

dem Art. 66 werde hinzugefügt:

§. 3. Sollte das Diensteinkommen eines Lehrers trotz der beschlossenen neuen Gehaltssätze (Art. 30) durch den Wegfall der Lieferungen und Dienste vermindert werden, so erhält derselbe dafür eine vollständige Entschädigung aus der Schulkasse.

und Nr. 109:

Annahme des Art. 66 mit der beschlossenen Aenderung.

Damit war die erste Berathung dieses Gesetzentwurfs erledigt, und wurde die Frist zur Einreichung etwaiger Anträge für die zweite Lesung bis auf morgen Abend bestimmt, bis wohin die Anträge bei dem Herrn Präsidenten einzureichen sind.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den bürgerlichen Prozeß, kam zur Verhandlung.

Nachdem sich die Versammlung stillschweigend mit dem Vorschlage des Vicepräsidenten die zur zweiten Lesung eingegangenen Verbesserungsanträge nach der Artikelfolge zur Abstimmung, bez. Discussion zu stellen, einverstanden erklärt, und der Berichterstatter v. Wedderkop folgende Schreibfehler, welche sich in den Bericht eingeschlichen, nämlich, daß es auf Zeile 2 der 1. Seite statt „revidirten" „redigirten" heißen, und ferner im zweiten Absatze 3. Zeile „138 und 139" wegfallen müsse, berichtigt, ferner der Reg.-Comm. Becker bemerkt hatte, daß es gleichfalls ein Schreibfehler sei, wenn es in der Zusammenstellung der Anträge heiße: Art. 26 „§. 1," und daß „§. 1" gestrichen werden könne, werden die Anträge der Staatsregierung und der Ausschußmehrheit Friederichs, Hümme, Rüder, welche auf Wiederherstellung des Art. 26 in der Fassung des Entwurfs gerichtet sind, abgelehnt. Hinsichtlich der nun in Frage kommenden Anträge der Minderheit Mölling,

Nr. 1.

Die Minderheit (Mölling) wiederholt zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die bürgerliche Prozeßordnung den Antrag der Minderheit (Friederichs, Mölling) des Ausschusses Nr. 25:

der Landtag beschließe folgenden Zusatz zu §. 2 des Art. 45:

„wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigt; sodann in den Fällen des Art. 11 des Gesetzentwurfes, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg. B. 2. a.

B. 2. b. insofern die Jahresmiethe die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigt.

B. 2. c. u. d.

und bezieht sich auf ihre im Berichte enthaltene Begründung.

Nr. 2.

Antrag der Ausschußminderheit (Mölling) zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über den bürgerlichen Prozeß.

Die Minderheit widerholt ihren bei der ersten Lesung gestellten Antrag (Nr. 28):

daß der §. 3 des Art. 45 abgelehnt werde

und bezieht sich auf ihre im Ausschußberichte enthaltene Begründung.

Nr. 3.

Antrag der Ausschußminderheit (Mölling) zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes betreffend den bürgerlichen Prozeß.

Die Minderheit widerholt ihren bei der ersten Lesung gestellten Antrag, (Nr. 31):

Landesbibliothek Oldenburg

„daß im Art. 46 §. 1 statt der Worte: „bei dem betreffenden Obergerichte gesetzt werde:

„bei einem der Obergerichte"

und bezieht sich auf die im Ausschußberichte enthaltene Begründung des Antrages.

Nr. 4.

Die Minderheit wiederholt ihren bei der ersten Lesung gestellten Antrag (Nr. 43):

Im Art. 59 §. 1 ist statt — von dem „Amte" zu setzen: von dem „Gemeindevorsteher,"

und bezieht sich auf ihre im Ausschußberichte enthaltene Begründung des Antrages.

entsteht darüber, ob über diese Anträge eine Discussion zulässig sei, was der Vicepräsident Pancratz im Hinblicke auf die einschlagende Stelle der Geschäftsordnung, wornach nur über neue Verbesserungsanträge in der zweiten Lesung eine Berathung stattfinden könne, verneint, da die in Rede stehenden Anträge zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs schon gestellt waren, die Geschäftsordnung aber eine stattgehabte specielle Berathung nicht voraussetzt, — eine Debatte, in welcher sich die Abg. Rüder und v. Finckh für die eben bezeichnete Ansicht des Vicepräsidenten, die Abg. Mölling und Zedelius aber gegen diese Auffassung erklären. Die Versammlung entscheidet sich gegen die Zulassung einer Berathung über diese Anträge, und lehnt sodann die einzelnen zur Abstimmung gebrachten Anträge dieser Minderheit ab. Darauf werden die zu Art. 266 §. 4 gestellten Anträge:

Der Art. 266 Z. 4 werde in der Fassung des Entwurfs wiederhergestellt.

Becker.

Im Art. 266 anstatt der bei der ersten Lesung gestrichenen Ziffer 4 zu setzen:

4) ein Obergericht und das Appellationsgericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, sofern solche Verschiedenheit nicht lediglich den Kostenpunkt betrifft.

Friederichs. Hümme. v. Wedderkop.

Der Landtag beschließe, in dem Art. 266 unter Ziffer 4 folgendes aufzunehmen:

(wenn) die Gerichte erster und zweiter Instanz über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, sofern solche Verschiedenheit nicht blos den Kostenpunkt betrifft.

Rüder.

Der Landtag beschließe in den Art. 266 unter Ziffer 4 (später Z. 3) Folgendes aufzunehmen:

(wenn) ein Obergericht und das Appellationsgericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind, und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, — jedoch nur falls der Gegenstand (Werth) der Beschwerde die Summe von zwei Hundert Thalern übersteigt.

Bei der Werthermittelung des Gegenstandes der Beschwerde kommen die Bestimmungen des Art. 8 zur Anwendung, jedoch ist das Gericht hier befugt, die erforderliche Summe als vorhanden anzunehmen wenn die Ermittelung besondere Schwierigkeiten haben sollte.

v. Finckh.

nachdem der vom Abg. Ahlhorn gemachte Vorschlag, ohne Debatte über den von der Staatsregierung gestellten Antrag abzustimmen, verworfen und nachträglich noch der Antrag des Abg. v. Finckh genügend unterstützt war, zur Berathung gestellt.

Ministerpräsident **v. Rössing**: Meine Herren! der Ausschuß hat Ihnen bereits mitgetheilt, welchen Standpunkt die Staatsregierung den Beschlüssen des Landtags zu Art. 266 Z. 4 gegenüber einnimmt, er hat Ihnen die Erklärung, die ich demselben abgegeben habe, vollständig wiedergegeben und habe ich deswegen nicht nöthig, diese Erklärung zu wiederholen. In dieser Erklärung, meine Herren! ist schon auf eine gewisse Vermittelung hingewiesen, die möglicherweise eintreten kann. Der Ausschuß in seiner Majorität hat eine solche Vermittlung gebracht. Diese Vermittelung, meine Herren! das verkennt die Staatsregierung nicht, hat allerdings Manches für sich. Die Staatsregierung hält ihren ursprünglichen Antrag nach wie vor für den an sich richtigen, allein auf der andern Seite ist auch nicht zu verkennen, daß es doch nicht zweckmäßig und nicht wünschenswerth ist, daß gar zu geringe Sachen an die höchste Instanz im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gebracht werden und ebenso muß man zugestehen, daß es, da die amtsgerichtlichen Sachen einer ganz besondern summarischen Behandlung unterliegen, wohl motivirt ist, sie auch in der hier fraglichen Beziehung besonders zu behandeln. Die Staatsregierung würde demnach, falls ihr ursprünglicher Antrag wieder abgelehnt werden sollte, allerdings dem Antrage der Majorität des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilen können. Nicht so, meine Herren! verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Abg. v. Finckh. Wird die dritte sachliche Prüfung in der Weise beschränkt, wie der Entwurf es thut, so darf die Summe, welche in Betracht kommt, nicht zu hoch gegriffen werden, widrigenfalls es dahin kommen könnte, daß gar zu wenig Sachen zur dritten Prüfung gelangten. Welche Summe hier eine sichere Norm abgiebt, ist schwer zu ermessen. Die Staatsregierung hat sich vergebens bemüht, einen vollständig sichern Anhalt zu gewinnen, und wird ihn auch nicht finden können, sie ist indessen zu der Ueberzeugung gekommen, daß wenn der gedachte Antrag angenommen würde, die Sachen, welche dann noch an die höchste Instanz gelangten, der Zahl nach sehr unbedeutend sein würden. Es möchte sich sehr fragen, ob mit diesen wenigen Sachen noch eine Einheit des Rechts und eine einheitliche Ausbildung des Rechts gewahrt werden könnte.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Staatsregierung hält es vielmehr für dringend wahrscheinlich, daß zu wenig Sachen dahin gelangen würden, als daß der Zweck erreicht werden könnte. Sie kann demnach nicht anders, als die Erklärung abgeben, daß sie diesem Antrage ihre Zustimmung nicht würde ertheilen können. Es gilt demnach in Bezug auf solchen Antrag dasselbe, was die Staatsregierung bereits bei der Besprechung mit dem Ausschusse in Beziehung auf den Entschluß des Landtags zu Art. 266 Z. 4 des Entwurfs erklärt hat. Es schien durchaus nothwendig, den Standpunkt der Staatsregierung bestimmt und klar anzugeben, da die Herren in der zweiten Lesung begriffen sind, und da diejenigen, die die Sache selbst wollen, doch immer einige Rücksicht darauf nehmen werden, was sie nach der gegenwärtigen Lage der Sache erreichen können. Ich gebe mich, meine Herren, der Hoffnung hin, daß Sie, wenn Sie nicht dem Antrage der Staatsregierung beistimmen sollten, wenigstens dem Antrage der Majorität des Ausschusses Ihre Zustimmung ertheilen werden.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Ich werde voraussetzen dürfen, daß Sie es nicht auf Rechnung einer zu tadelnden Debattiesucht setzen werden, wenn ich, den mir von Ihrem Vertrauen angewiesenen Platz verlassend, mich unter die Kämpfer mische. Schreiben Sie es vielmehr dem unabweislichem Drange zu, in einer Angelegenheit, die mich tief berührt, und tiefberührt hat seit sie aufgetreten ist im Landtage, mich auch endlich einmal auszusprechen, und zwar um so mehr, da ich mir wohl ein Urtheil zutrauen darf in dieser Sache, die gerade meinen speziellen Berufskreis betrifft.

Zunächst, meine Herren! lassen Sie mich auf einen Irrthum kommen, der mir vielfach entgegen getreten ist, selbst von vielen Seiten wo ich es wirklich nicht erwartet hätte, — auf den Irrthum, der die Frage, um die es sich hier heute handelt, vollständig identificirt mit der Frage über den Fortbestand des Oberappellationsgerichts in der jetzigen Weise, oder die Verschmelzung desselben mit dem Appellationsgerichte. Diese Fragen, meine Herren! haben, so wie ich die Sache ansehe, im Wesentlichen nichts miteinander zu thun. Den besten Beweis für diese Behauptung glaube ich Ihnen damit geben zu können, wenn ich nachweise, daß, Sie mögen beschließen heute, was Sie wollen, Ihr Beschluß ganz unpräjudicirlich ist in Betreff der zuletzt gedachten Frage, die beim Gerichtsorganisationsgesetze ihren Austrag finden muß. Beschließen Sie z. B., daß der Art. 266. Z. 4. ganz den Anträgen der Staatsregierung gemäß gefaßt werden soll, so steht nichts im Wege, alle Geschäfte, die darnach der Behörde, die über die Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen hat, zufallen, dem ständigen Cassationssenate in einem neu zu schaffenden Oberappellationsgerichte zuzuweisen. Das können Sie eben so gut thun, als sie zuweisen dem Oberappellationsgerichte in seinem jetzigen Bestande. Modificiren Sie aber auch die Geschäfte, streichen Sie sogar den Artikel 266. Z. 4. ganz, so ist auch dann die Sache dieselbe. Die verbleibenden Geschäfte sind Arbeiten für den ständigen Cassationssenat oder für das Oberappellationsgericht, je nachdem. Der einzige Unterschied ist der, daß die betreffende Behörde in dem einen Falle mehr, in dem andern weniger zu thun haben wird. Das ist aber ohne entscheidenden Einfluß auf die Frage, wie diese Behörde zusammengesetzt werden soll. Davon, meine Herren, hängt die Sache also gar nicht ab, und das kann ich um so mehr behaupten, weil nach der Vorlage über die Gerichtsorganisation die Sache so steht, daß das Oberappellationsgericht, wenn es gesondert weiter besteht, wenn gleich mit sieben Personen besetzt, doch eigentlich nur zu fünfen urtheilen soll, und weil in den Vorschlägen, die über die Verschmelzung des Oberappellationsgerichts mit dem Appellationsgerichte vorgekommen sind, in so fern sie überhaupt ausführbar genannt werden können, auch immer ein Collegium von fünf Personen als ständiger Cassationssenat in Aussicht genommen ist. Ich glaube überhaupt, meine Herren! und Sie erlauben mir wohl, daß ich dies sofort hier bemerke, da mir ja nicht immer das Wort zu Gebote steht, ich es also später vielleicht nicht würde anbringen können, — ich glaube, sage ich, daß der Frage: soll das Oberappellationsgericht in der jetzigen Weise weiter bestehen, oder, soll dasselbe mit dem Appellationsgerichte in der Weise verschmolzen werden, daß in dem neu zu schaffenden Oberappellationsgerichte ein ständiger Cassations-Senat eingerichtet wird? viel zu viel Gewicht beigelegt ist innerhalb dieses Saales und außerhalb desselben. Meine Herren! das ist für den Landtag eigentlich eine ziemlich gleichgültige Frage. Denn kommt es dabei nur auf die Kosten an, sparen thun Sie aber fast Nichts bei einer Verschmelzung, darüber muß ich Sie enttäuschen. Man hat sich vielleicht vorgestellt, wenn wir das Oberappellationsgericht einschlachten, so streichen wir damit die Mitglieder die wir darin haben vollständig weg, und fahren fort, als wenn ein solches Gericht gar nicht existirte. Meine Herren! das ist durchaus nicht der Fall. Sieben Mitglieder sind vorgeschlagen für dasselbe, und unter fünf ist auch ein Cassationssenat gar nicht zu besetzen. Und dann hätte man noch keinen Hülfsrichter, deren doch wenigstens Einer sein müßte. Denn bei dem Cassationssenate werden meistens die ältesten juristischen Staatsdiener angestellt sein, und bei diesen sind erfahrungsmäßig die Behinderungen viel häufiger als bei andern Gerichten. Es werden fast immer Behinderungen des Einen oder des Anderen vorkommen, während doch das künftige Verfahren ein Fehlen nicht erleidet, sondern verlangt, daß immer fünf Richter vollständig am Platze sein müssen. Man würde also jedenfalls noch wenigstens ein Mitglied hinzusetzen müssen, wenn man sich nicht durch Hinüberleihen aus dem einem oder dem andern der übrigen Senate des Obergerichts würde helfen sollen, was aber wiederum nicht anginge, ohne die Geschäfte jener anderen Senate wieder zu stören. Demnach ist es also gar nicht tanti, was durch jene Verschmelzung gespart wird. Ueberhaupt, muß ich wiederholen, scheint mir mit der Frage unendlich viel, verzeihen Sie den Ausdruck, Mißbrauch getrieben zu sein. Sie ist gar nicht recht verstanden worden; — der Kostenpunkt ist von fast gar keiner Bedeutung. Und wenn auch ich bei

Landesbibliothek Oldenburg

der ersten Berathung des Gerichtsorganisationsgesetzes gegen das Fortbestehen des Oberappellationsgerichts in der jetzigen Weise gestimmt habe, so geschah das nur, um mir die Hände ganz frei zu halten in Beziehung auf Alles, was an uns noch in juristischen Dingen herankommen sollte. Das Fortbestehen des jetzigen Oberappellationsgerichts scheint mir nur eine äußere Frage der zweckmäßigen Geschäftsbehandlung, über die man leicht verschiedener Ansicht sein, sich aber leicht einigen kann, was jetzt aber nicht zu entscheiden ist. Ich wollte nur in den Vordergrund stellen, daß diese Frage die uns früher vorlag, nichts mit der heutigen zu thun habe.

Dagegen hier beim Art. 266. Ziffer 4. treten sich Prinzipien entgegen. Hier handelt es sich nicht um eine Frage der zweckmäßigen geschäftlichen Behandlung, sondern um eine Frage, der verschiedene Prinzipien zum Grunde liegen. Und da haben wir nun gesehen, daß — auf die Gründe gehe ich nicht abermals ein, — die Stimmen im Landtage so ziemlich gleich sich einander gegenüberstehen, (24 gegen 22). Die Mehrheit war gegen Beibehaltung der zweimaligen eigentlichen Berufung, — denn das ist der Kern des Art. 266. Z. 4., — die Minderheit, fast eben so stark wie die Mehrheit, war für eine solche zweimalige Berufung, und auf Seiten dieser Minderheit steht die Staatsregierung. Es frägt sich nun, wie bei dieser Lage der Sache sie sich parlamentarisch erledigen muß. Wenn zwei Gegner mit so gleichen Kräften sich einander gegenüberstehen in einer Versammlung, so hat, lassen Sie es mich ganz objectiv hier untersuchen, nach meiner Ansicht keiner das Recht, von dem andern zu verlangen, daß er gänzlich nachgeben, ihm unbedingt weichen solle, in so fern nämlich Jedem noch Mittel zur Hand sind, die entgegenstehende Meinung zu hindern. Darnach bin ich der Ansicht, daß die Staatsregierung nicht das Recht hat, von einer ihr gegenüberstehenden Mehrheit des Landtags zu verlangen, daß diese unbedingt nachgebe, unbedingt dem zustimme was die Staatsregierung für Recht hält. Ich bin aber auch der Ansicht, daß die Mehrheit in einer solchen Versammlung, wenn sie so klein ist, nicht das Recht hat, von der Staatsregierung zu verlangen, daß diese gänzlich nachgebe. Das wäre ein Verlangen, was höchstens dann constitutionell, nach meiner Ansicht, gerechtfertigt werden könnte, wenn die Mehrheit eine überwiegende wäre, wenn sie also der Staatsregierung sagen könnte, unser Wille ist der einer so großen Mehrheit, daß dagegen dein Gegenwille gar nicht in Betracht kommen kann. So lange aber die Staatsregierung von 46 Stimmen 22 für sich hat, und außerdem, wie man zugestehen muß, einstweilen auch noch die Mehrheit der übrigen deutschen Staaten, glaube ich nicht, daß man parlamentarisch und constitutionell von ihr mit Recht verlangen kann, sie solle unbedingt nachgeben. Bei solcher Lage der Sache, wo es sich also um Nachgeben von der einen und um Nachgeben von der andern Seite handelt, vorausgesetzt daß überhaupt etwas zu Stande kommen soll, da bleibt nur der Weg, daß eine Vermittelung gesucht werde. Ich gehe nun von der Ansicht aus, es muß auf diesem Landtage bezüglich unserer neuen Organisation endlich etwas zu Stande kommen, und bin deshalb für eine Vermittelung. Ich bin nicht Principienreiter genug, daß ich an dem was ich für Recht erkannt habe, und noch für Recht erkenne, so steif festhalten, daß ich einem, wenn auch nur äußerlich berechtigten Widerspruche gegenüber sagen könnte, ich gebe nichts nach. Im Gegentheile, ich habe mich in meinem parlamentarischen Leben bisher immer auf den Boden gestellt, und hoffe es auch ferner zu thun, daß ich zuerst unverholen ausspreche was ich für recht halte, daß ich es aber, wenn ich das nicht ganz erreichen kann, besser finde, lieber etwas wie gar nichts zu erlangen, vorausgesetzt, daß ich in dem Etwas noch einen Fortschritt, noch die Anbahnung von etwas Besserem, erblicken kann. Das finde ich nun aber allerdings in dem uns vorliegenden Gesetze, mag dasselbe nun in der fraglichen Hinsicht so lauten, wie ich es möchte, oder etwas mehr beschränkt werden.

Das bezweifle ich übrigens nicht, meine Herren, daß der Ansicht, die die Mehrheit und ich bisher hier verfochten haben, die Zukunft gehört. Das steht wie ein Glaubenssatz bei mir fest: So lange überhaupt Gerichte existiren, und so lange man dem Fortschritte huldigte, ist man noch nie dahin gekommen, die Instanzen zu vermehren. Der Ausgangspunkt war die Unzahl der Instanzen. Wenn man aber die Geschichte verfolgt der Appellationssummen und wie das alles heißt, so ist die Tendenz immer dahin gegangen, etwas zu verringern und abzuschneiden von den Weitläufigkeiten des Verfahrens, je mehr die Zeit, wenn ich mich so ausdrücken darf, in ihrem Fortschritte dies verlangte. Selbst aus der Vorlage der Staatsregierung, wie sie jetzt vor uns liegt, meine Herren! kann ich Ihnen den Beweis für den eben aufgestellten Satz liefern. Noch vor zwanzig Jahren, ja, noch vor zehn Jahren hätte man hier im ganzen Lande keine Anhänger dafür gefunden, wenigstens nicht in nennenswerther Zahl, daß, wenn zwei gleichlautende Erkenntnisse da seien, überhaupt nicht weiter appellirt werden könne. Ich weiß dies aus meiner eigenen Erfahrung, aus dem Munde des besten Juristen, den Oldenburg gehabt hat, vielleicht überhaupt, jedenfalls seit längerer Zeit, der mir früher nie zugeben wollte, zwei conformes wären jedenfalls ausreichend, sondern meinte, auch dann, wenn zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden seien, müsse in wichtigeren Sachen noch appellirt werden können. Erst in den letzten Jahren seines Lebens kam er dahin, zu sagen, daß dies möglicherweise allenfalls wohl genügen könne. Die Bahn nun, mit zwei eigentlichen Instanzen überhaupt sich zu begnügen, ist, so viel ich weiß, zur Zeit freilich erst von einem einzigen Lande betreten worden, von dem uns umschließenden Hannover. Es steht noch, so viel ich weiß, allein, indem es sich mit zwei Instanzen begnügte, die andern Staaten sind dahin noch nicht gefolgt. Indessen der Drang der Zeit geht meines Erachtens entschieden in dieser Richtung. Man will nicht ferner lange Prozesse, man will nicht mehr viel

Landesbibliothek Oldenburg

Geld darauf wenden, man will möglichst schnell seine Verhältnisse wieder klar haben. Und diesem Drange der Zeit, meine Herren, wird nachgegeben werden auch in diesem Saale, davon bin ich überzeugt, noch früher, bevor eine Zeit verläuft, die so lang ist, als die, seitdem wir das jetzt geltende Prozeßreglement erhielten bis zu dem, was wir jetzt haben sollen. Im Laufe von 20—30 Jahren haben wir immer unser Prozeßreglement revidirt — 1782, 1802, 1824, 1857 — und ehe wir 30 Jahre weiter sind, meine Herren, glaube ich, und bin davon überzeugt, wird man auch das Verlangen durchaus gerecht finden: zwei Instanzen und nichts mehr!

Indessen, das sind einstweilen nur Ansichten, — mir steht zur Zeit noch die entgegengesetzte Meinung gegenüber. Man ist auf der andern Seite überzeugt, ohne eine zweimalige eigentliche Berufung in allen Fällen, wo verschieden erkannt worden, gehe es nicht. Denn, um dies beiläufig zu bemerken, was „Nichtigkeitsbeschwerde" genannt wird, ist in den Fällen des Art. 266 Z. 4 einfach eine zweite Appellation, wie wir es mit unserem jetzigen Ausdrucke nennen würden. Von dem Standpunkte nun ausgehend, den ich vorhin bezeichnete, kann ich es zwar durchaus nicht unconstitutionell von Seiten der Staatsregierung nennen, — im Gegentheil, ich würde in ähnlicher Lage ganz ebenso gehandelt haben — wenn sie klar und bestimmt ausgesprochen hat im Ausschußberichte und auch noch eben vorhin, sie sei nicht in der Lage, einer so schwachen Mehrheit gegenüber, und mit den andern deutschen Staaten zur Seite, ihren Grundgedanken gänzlich aufzugeben, und werde lieber Alles bestehen lassen, wie es augenblicklich ist. Dagegen aber ist es mir recht zweifelhaft, ob die Staatsregierung vollständig berechtigt war, kategorisch zu sagen, nur der Vermittelung, die in dem Antrage der Herren v. Wedderkop und Genossen geboten werde, werde sie zustimmen. Ich glaube, die Staatsregierung müßte Gehör geben jedem Vermittelungsantrage, den der Landtag bringt, von dem sich nicht mit Wahrheit sagen läßt, daß er den Grundgedanken der Staatsregierung zu tief verletze, falls nicht die Verantwortlichkeit, daß nichts zu Stande komme, lediglich ihr zur Last fallen soll. Daß dieser Grundgedanke aber nur lebenskräftig erhalten würde in dem Antrage v. Wedderkop und Genossen, das muß ich durchaus bestreiten. Und damit komme ich zu meinem Antrage. Wenn Sie eine Oberappellationssumme von 200 Thlrn. bestimmen, so greifen Sie viel tiefer, wie man irgend rund um uns herum diese Summe bestimmt hat. In Hannover kann keine Sache unter 300 Thalern an das Oberappellationsgericht kommen. In Hannover hat man in Sachen unter 10 Thalern gar keine Berufung; in Sachen unter 100 Thalern nur eine Berufung von dem Amtsgerichte an einen Senat des Obergerichts, bestehend nur aus 3 Personen; in Sachen über 100 bis 300 Thaler fängt die Sache bei dem kleinen Senate des Obergerichts (3 Personen) an, und endet bei dem großen Senate des Obergerichts, und erst die Sachen über 300 Thaler beginnen bei diesem großen Senate und enden beim Oberappellationsgerichte. Eine Nichtigkeit wie Art. 266 Z. 4 kennt Hannover nicht. In Frankreich, um auch das zu nennen, findet in Sachen unter 1000 Franken, also über 250 Thalern, gar keine Appellation statt, sondern sofort nur eine, allerdings ausgedehnte, Cassation, eine Nichtigkeitsbeschwerde. In Baden hat man in Sachen unter 50 Gulden gar keine Appellation; in Sachen unter 150 Gulden, wenn sie bei einem Collegialgericht anhangen, ebenfalls gar keine; für das Oberappellationsgericht beträgt die Appellationssumme 500 Gulden, in einigen Fällen 1000 Gulden u. s. w. Genug, Sie sehen, daß allenthalben nicht so tief gegriffen ist, als ich in meinem Antrage gegriffen habe.

Daß bei Annahme meines Antrages der Geschäfte für die Behörde, die über die Nichtigkeitsbeschwerden zu erkennen haben wird, zu wenige sein würden, fürchte ich nicht. So weit ich aus Erfahrung meine Ueberzeugung aussprechen kann, wird diese Behörde genug zu thun haben, vorausgesetzt, daß die Mitglieder auch, wie dies jetzt der Fall ist, noch mit Nebengeschäften ansehnlich bedacht werden. Daß dieselben aber noch Nebengeschäfte bekommen, das kann gar nicht fehlen. Denn diese Herren werden offenbar auch ferner die geeignetsten sein, um für alle unsere juristischen Nebencollegien (Prüfungscommission u. s. w. u. s. w.) das Personal zu liefern. Ich halte mich im Gegentheile überzeugt, daß, wenn Alles hinkäme an diese Nichtigkeitsinstanz, um sie so zu nennen, was der Entwurf an sie bringen will, so würden dort bald wieder, nach wie vor, Restanten entstehen. Die Behörde würde dann die Geschäfte, die überhaupt (es kommt ja auch noch Anderes, z. B. im Strafprozesse hinzu) an sie gelangen würden, meines Erachtens nicht bewältigen können, namentlich wenn man berücksichtigt, daß künftig die Geschäftsführung eine viel zeitraubendere ist, weil jede Frustrirung eines Termins zur Folge hat, daß die Herren den ganzen Tag Nichts beschaffen. Es ist dies ein Uebelstand, der in Hannover schon zu Ministerialerlassen geführt hat, die wieder eine große Aufregung der Anwälte hervorriefen, wie den Herren bekannt sein wird. Hier würde es aber gewiß ebenso gehen, wie in Hannover, so daß es auch hier, wenn eine Sache einkäme, hieße: wir setzen sie über's Jahr auf die Audienz. — Ich bezweifle auch nicht im Mindesten, daß, wenn die Appellationssumme nur auf 200 Thaler gegriffen wird, alle Fragen, die vorzugsweise die Aufgabe unserer obersten Justizbehörde bilden, auch sämmtlich an sie gelangen werden. Die besondere Aufgabe unsers höchsten Gerichtes ist lediglich die Fortbildung und einheitliche Entwickelung unseres Particularrechts. Denn was das sogenannte gemeine Recht betrifft, so sind wir dies weiter zu bilden u. s. w. doch zu klein, und werden immer der Losung folgen müssen, die uns in dieser Beziehung von anderwärts kommt. Wir stellen auch darin wohl mal eine Meinung auf, und halten sie eine Zeit lang fest, wird sie aber anderwärts beseitigt, so fügen wir uns. Und das mit Recht! Dagegen auf dem Boden, wo uns Andere nicht helfen können, wo wir selbstständig stehen, auf dem Boden unsers Particularrechts, meine Herren, nur da finden Sie die Fragen, deren einheitliche Lösung

Landesbibliothek Oldenburg

zur Wahrung unserer Rechtseinheit nothwendig ist. Diese sind aber auch fast ausnahmslos von einer solchen Bedeutung, daß sie in ihrer Tragweite 200 Thaler weit übersteigen. Träfe dies in einem einzelnen Falle auch mal nicht zu, so wird es gewiß in zehn anderen gleichen Fällen zutreffen, die Rechtseinheit also vollständig gesichert sein und bleiben.

Da nun aber der Hauptgrund meines Widerspruchs gegen diese so große Ausdehnung der Nichtigkeitsbeschwerde darin liegt, daß ich eine besonders schnelle Justiz will, damit die Justiz das Vertrauen, was sie entschieden verloren hat durch ihre Langsamkeit, wiedergewinne, — da ich ferner nicht will, daß die Leute in alter Weise ihre Zeit und ihr Geld auf die Landstraße und zu den Advokaten tragen — da ich nicht will, daß die Leute ihr Geld als Sporteln an die Behörden geben, so muß ich allerdings dahin streben, möglichst wenig in die dritte Instanz zu bringen, wenn ich dies nicht ganz verhindern kann. Alles zu retten ist ja unmöglich. Ich erkläre die Regierung aber vollständig berechtigt, zu verlangen, ihrerseits wenigstens eben so viel zu retten, als man auf der andern Seite rettet; ich bin aber der Ansicht, daß bei meinem Vorschlage die Staatsregierung viel mehr gewinnt als diejenigen, welche die zweimalige Berufung überhaupt nicht wollen. Auf die Ausnahme der Fälle der duae conformes von der Nichtigkeitsbeschwerde lege ich kein sehr großes Gewicht. Es wird in sehr vielen Sachen nicht zu einer völligen Gleichheit der Erkenntnisse kommen. Bisher kam es wohl vor, daß gleichförmig erkannt wurde, es mag dies auch nicht gerade selten geschehen sein, künftig wird dies nicht mehr so der Fall sein. Wenn das Urtheil so rasch gesprochen wird, wie es gesprochen werden muß, so wird die zweite Instanz sicher wenigstens ein halb mal mehr reformiren, wie jetzt.

Ich komme zum Schlusse. Ich bin der Ansicht, wenn der Landtag festhalten will an dem Satze, möglichst wenig, aber genug doch um eine Behörde zu beschäftigen, zur zweimaligen Berufung zu bringen, so kann er mit vollständiger Ruhe meinen Antrag annehmen, ohne daß ihm regierungsseitig mit Recht vorgeworfen werden könnte, er bestehe eigensinnig auf seinem Kopfe. Ich hatte anfangs die Absicht, die Oberappellationssumme auf 300 Thlr. anzunehmen, um mich darin Hannover anzuschließen und andern Ländern. Ich habe nur 200 Thlr. gegriffen, um jenem Einwande sicher zu begegnen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Mehrheit meinen Antrag annimmt, die Staatsregierung allen Grund hat, nochmals ernstlich zu überlegen, ob damit ihrem Principe wirklich zu viel Leben abgeschnitten, ob damit nicht im Gegentheile ein Geschäftskreis gegeben wird, wie er für die betreffende Behörde, mag sie nun heißen, wie sie will, paßt, um künftig mit voller Sicherheit eine prompte Justiz auch in dritter Instanz garantiren zu können. — Sollte übrigens mein Antrag — ich will mich sofort ganz offen auch darüber aussprechen, da ich nicht wieder das Wort zu nehmen denke — gefallen sein und erst dann der v. Wedderkop'sche zur Abstimmung kommen, so werde ich auch diesem beistimmen, weil ich in jedem Falle dahin streben will, daß etwas zu Stande komme. Sollte indessen auch der v. Wedderkop'sche Antrag fallen, dem Rüder'schen Antrage und dem reinen Art. 266 Z. 4 stimme ich nicht zu.

Min.-Präs. **v. Rössing**: Meine Herren! ich möchte nur das Wort nehmen, um nachzuweisen, daß das Verfahren der Staatsregierung vollständig constitutionell ist. Ich glaube, daß der Herr Vorredner in dieser Beziehung keine richtige Auffassung hat. Wenn die Staatsregierung eine Ansicht hat, und der Landtag hat eine andere, so ist es nie und nimmer richtig, daß ein Mittelding zwischen beiden angenommen werden muß. In manchen Fällen kann allerdings von einer solchen Mittelmeinung die Rede sein. Wenn es sich um eine Summe handelt, so liegt es nahe, eine Mittelsumme anzunehmen. Wenn aber die Staatsregierung glaubt, daß das, was sie für wesentlich hält, mit einer gewissen Bestimmung nicht aufrecht gehalten werden kann, so darf sie dieser Bestimmung nicht beitreten, und die Herren, welche nicht vollständig mit der Staatsregierung übereinstimmen, haben sich, meines Erachtens, lediglich und allein zu fragen, wollen Sie nicht lieber das Neue mit einer Bestimmung, die Ihnen nicht ganz recht ist, oder wollen Sie einstweilen noch das Alte. Schiene Ihnen die Bestimmung, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, und welche Sie nicht für ganz richtig halten, so verkehrt, daß Sie wegen derselben die ganze Sache nicht wollten, so haben Sie allerdings vollständige Veranlassung, dagegen zu stimmen, und das ist eigentlich die Frage, worauf es meines Erachtens in der gegenwärtigen Lage der Sache ankommt. Die Regierung hat sich mit vollständiger Bestimmtheit ausgesprochen, nachdem sie die Sache wiederholt geprüft hat. Morgen, meine Herren, können andere Umstände eintreten, morgen kann ein anderes Ministerium ernannt werden, nachdem der Großherzog heute das jetzige entlassen hat, aber die Erklärung, die heute abgegeben ist, ist so bestimmt, daß dies Ministerium nicht davon zurücktreten wird.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! die Sache selbst und die Gründe für und wider sind schon so weitläuftig besprochen und so eben wieder vom Abg. v. Finckh beleuchtet worden, daß nicht mehr darauf zurückzukommen sein wird. Nur wenige Worte über das Constitutionelle und unsre jetzige Lage! Der Herr Ministerpräsident hat so eben behauptet, daß die Sache sich in einer ganz constitutionellen Lage befinde. Ich muß dem geradeswegs widerstreiten; ich halte es nicht für constitutionell, daß, wenn der Landtag einen Beschluß faßt, das Ministerium, wie wir von diesem freilich oft erlebt haben, schließlich mit der Drohung entgegentritt, wenn ihr nicht nachgebt, wird aus der ganzen Sache nichts. Ich halte es keineswegs für constitutionell, wenn die Erklärung, welche abgegeben wird, in einer so falsch gefaßten Weise erfolgt, daß es heißt, das Ministerium würde, wenn der Landtag den Art. 266. §. 4. nicht wieder herstelle, die ganze Vorlage als abgelehnt betrachten. Meine Herren, das Staatsministerium hat nicht in dieser Weise etwas als abgelehnt zu betrachten, sondern die Beschlüsse, welche der Landtag faßt, ins Auge zu nehmen und der Landtag hat ja in den meisten Punkten dem Entwurfe bei-

Landesbibliothek Oldenburg

gestimmt. Wenn das Ministerium klar und deutlich sprechen wollte, so mußte es sagen: „wir werden dann die Vorlage zurückziehen.“ Der Landtag hat die Vorlage nicht zurückgewiesen, sondern eben nur eine Bestimmung. Das mochte aber dem Minister etwas schwer über die Lippen gehen, denn er hätte damit ausgesprochen, daß er an Art. 266. Z. 4. fester halte, als an dem Staatsgrundgesetz. Aber das Ministerium hat uns ja bei der Eröffnungsrede selbst erklärt, daß die neue Organisation eine staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit, ein dringendes Bedürfniß wäre. Wenn nun das Ministerium glaubt, verantworten zu können, daß um eines solchen einzelnen Punktes willen, aus dem ganzen Gesetzentwurfe nichts würde, und dem Landtage förmlich zu sagen: „seht, wenn ihr dem nicht beitretet, dann bleibt es beim Alten, ihr behaltet die drei Instanzen, ihr bekommt Nichts weiter,“ so kann ich das nicht für constitutionell halten. Ich hätte auch gewünscht, die Mehrheit des Ausschusses hätte sich an ihre eignen Worte in einem früheren Berichte erinnert: „wir können dem Landtage nur empfehlen, den ältesten constitutionellen Staat sich zum Muster zu nehmen,“ nämlich England und daß sie diese Worte nicht dem Landtage, sondern einmal dem Ministerium vorgehalten hätte, damit dieses sich England zum Muster nehme, und es nicht das Recht für sich beanspruche, in jeder Beziehung auf seiner Ansicht zu beharren. Es lag übrigens auch ganz auf der Hand, wenn das Ministerium nicht glaubte mit den Beschlüssen des Landtags fertig werden zu können, so braucht es nicht erst zu warten, bis der Großherzog es entließe, sondern es konnte sein Amt niederlegen und es in die Hände der Leute kommen lassen, die da glaubten, damit fertig werden zu können und ein solcher hat kurz vorher gesprochen, der allerdings mit dieser Ansicht des Landtages fertig zu werden glaubt. Ich weiß aber, das ist bei uns nicht Sitte. Ich kann aber auch der Schilderung des constitutionellen Lebens, welche von einem der Herrn ausgesprochen worden ist, nicht beistimmen, vielmehr hat dieser Abgeordnete über die Landtags-Mehrheit eine neue Theorie aufgestellt, indem er dem Ministerium die Berechtigung zugestand, bei einer geringen Stimmenmehrheit dieselbe ignoriren zu können. Wir müssen denn wahrlich im Staats-Grundgesetze eine neue Bestimmung darüber aufstellen, wie groß denn eine Mehrheit sein müsse, um auf Geltung Anspruch machen zu können. Wie die Bestimmungen jetzt gelten, so ist der Beschluß, der gefaßt worden ist, vollständig gültiger Landtagsbeschluß. Es haben 25 gegen den Art. 266. Z. 4. gestimmt, die übrigen 20, welche dafür stimmten, sind die Herren Beamten, von denen wir gewöhnt sind, daß Sie mit der Regierung stimmen. Sollen nun diese 20 berechtigt sein, in einer so wichtigen Frage, mehr als 25 Stimmen zu gelten, dann weiß ich nicht, wozu wir überhaupt noch hier sind. Ich muß daher sehr bedauern, daß die Staatsregierung mit einer solchen Drohung hervorgetreten ist, und daß wir auf dem Punkte wirklich stehen, welchen ich schon bei Anfang, als es sich überhaupt fragte: „ob auf die Berathung eingetreten werden sollte,“ andeutete, daß nämlich, wenn nach langer Mühe zu Ende berathen worden ist, es alsdann schließlich noch ans Handeln und Feilschen geht. Es ist nun freilich gesagt worden, das vom Ausschuß mitgetheilte Schreiben der Regierung sei nicht in der Weise gemeint, daß der Art. 266. Z. 4. unbedingt hergestellt werden müßte und die Regierung doch auf eine Vermittlung eingehen würde. Das ändert die Sache für den Augenblick freilich etwas, für die Abstimmung in den Augen mancher wohl auch, in den meinigen aber nicht. Ich kann weder durch eine Drohung noch durch die Aussicht auf eine Vermittlung mich anders bestimmen lassen. Ich werde vielmehr bei der Ansicht bleiben, die ich schon mehrfach vertreten habe, und selbst auf die Gefahr, daß aus der Organisation Nichts wird, dann lehne ich aber alle Schuld vom Landtage ab und schreibe sie dem Ministerium zu. Mag das Ministerium die Schuld tragen, mag es auf seinem Sitze bleiben, mag es das Alte erhalten, wer weiß wie Vielen es einen Gefallen damit thut, und wer weiß ob nicht das Ministerium selbst auf dem Standpunkte des Rückschritts steht und nur mit dem Fortschritte liebäugelt.

Regierungscommissar **Becker**: Gerade weil die Staatsregierung nicht handeln und feilschen will in Principfragen, in Fragen der Wissenschaft, gerade deshalb hat sie hier entschieden ihre Ansicht rücksichtlich der Annahme der Anträge ausgesprochen, nachdem der Gegenstand bereits hinlänglich vom Landtage discutirt worden ist. Wenn der Vorredner dies Verfahren inconstitutionell findet und dabei auf England hingewiesen hat, so bleibt mir nichts anderes übrig, als ein einfacher Widerspruch. Ich behaupte es ist constitutionell, nicht blos in England, sondern auch in den übrigen Staaten, daß die Staatsregierung, wenn eine ihrer Vorlagen in einem wichtigen Principe von der Mehrheit des Landtags abgelehnt wird, nicht blos nichts anderes thun kann, als die ganze Vorlage zurückziehen, sondern auch daß sie diesen Willen vorher erklärt. Ich kann den Angriff des Vorredners nur der Art und Weise zuschreiben, wie der Herr Abgeordnete überhaupt der Regierung gegenüber sich ausspricht, einer Regierung, die nach seiner Ansicht verrufen sein soll in Deutschland, die dem Landtage Gesetze aufdrängt, mit der die Beamten stets stimmen nach geheimen Motiven. Von ihrem Standpunkte aus möge der Herr Vorredner und die stets mit ihm stimmen, auch ihre Zwecke erreichen, ob dies aber zum Besten des Landes ist, möchte ich bezweifeln. Ich komme zum Antrage des Herrn v. Finckh und seiner ausführlichen Motivirung. Da muß ich zunächst — ich denke so weit als möglich dem Faden seiner Rede zu folgen — seiner Ansicht über den Zusammenhang dieser Frage mit dem Bestande des Oberappellationsgerichts darin Recht geben, daß äußerlich dieser Zusammenhang nicht da ist. Denn äußerlich nach dem Beschlusse zum Organisationsgesetz in der ersten Lesung steht das Oberappellationsgericht noch fest, hier ist nur Art. 266. Z. 4. abgelehnt. Uebrigens hätte Herr v. Finckh in dieser Beziehung sich auch noch auf Braunschweig berufen können, welches eine noch ausgedehntere Cassation hat, als unser Entwurf und doch kein Oberappellationsgericht. Auf der ande-

Landesbibliothek Oldenburg

ren Seite ist man aber zu der Ueberzeugung gelangt und darin stimmt die Regierung mit denjenigen Herren, welche von der andern Seite die Ziffer 4. bekämpft haben, überein, daß, wenn Ziffer 4. ganz fiele oder so wesentlich beschränkt würde, daß der besondere Zweck, den die Staatsregierung erreichen will, nämlich Wahrung der Rechtseinheit durch Zulassung einer wiederholten, sachlichen Prüfung, wegfiele, dann überhaupt die Geschäfte für ein besonderes Gericht zu unbedeutend werden würden und ist daher ein innerer Zusammenhang zwischen dem Oberappellationsgerichte und dem Art. 266. Z. 4. unverkennbar vorhanden. Herr v. Finckh bemerkt weiter, daß er seiner Ansicht die Zukunft vindicire, indem er den Beweis dafür aus der Vorlage der Staatsregierung selbst herzuleiten sucht und anführt, man sei auf unserer Seite überzeugt, ohne eine zweimalige Berufung ginge es nicht. Diese Ueberzeugung hat die Regierung nie ausgesprochen, im Gegentheile ist sie überzeugt, es geht schon mit der zweimaligen Berufung, aber es kommt auf die Zeit und Umstände an. Herr v. Finckh mag recht haben für die Zukunft, im gegenwärtigen Augenblick aber hat die Staatsregierung diese Organisation für das Herzogthum nothwendig gehalten, weil bei unseren complicirten Rechtszuständen eine einheitliche Entscheidung in der letzten Instanz nothwendig ist, namentlich wie Herr v. Finckh selbst hervorhob im Particularrechte, wo wir schon verwickelten Stoff genug haben. Würde eine dieser Voraussetzungen in Wegfall kommen, würden wir, wie ich schon früher gegen den Abg. Wibel bemerkte, ein einiges deutsches Recht haben, so daß andere Gerichte in größeren Staaten auch für uns Einheit und Fortbildung des Rechts aufrecht erhalten könnten, oder würde anderer Seits eine einheitliche zweite Instanz herzustellen sein, so würde die Frage wegen des Oberappellationsgerichts in unserem Lande in ein ganz anderes Stadium treten. Jetzt ist aber nur die Frage: „ob jetzt, nicht in der Zukunft, die vorgeschlagene Organisation wünschenswerth, die dritte sachliche Prüfung beizubehalten" und diese Frage hat nach wiederholter Prüfung die Staatsregierung bejahen zu müssen geglaubt, wenn sie nicht bei der Gefahr, die sie nicht so stark anerkennt, wie der Herr v. Finckh, daß künftig die Urtheile schlechter und mehr angefochten werden würden, die sie aber nicht ganz in Abrede zu stellen vermag, der Möglichkeit Raum geben will, daß unsere Rechtszustände völlig zersplittert werden. Der Vorredner sagte ferner: „die Staatsregierung müßte jedem vermittelnden Antrage Statt geben." Principiell ist das schon von dem Herrn Staats-Minister der Justiz beantwortet worden. Was das Einzelne angeht, so erlaube ich mir noch einzelne Bemerkungen, um den Antrag zu dem, was in anderen Staaten besteht, in ein richtiges Licht zu stellen. Der Herr Antragsteller begründet seine Ansichten wesentlich dadurch, er sei mit der Bestimmung von 200 Thlr. nicht weiter gegangen wie andere Staaten, ja noch nicht mal so weit. Das halte ich nicht für richtig. In den meisten Staaten Deutschlands herrscht noch das Princip der Appellationssumme, so alt noch gar nicht bei uns, seit dem 16. Jahrhundert etwa. In neuerer Zeit haben sich aber die Wissenschaft und practische Erfahrung sehr gegen dieses Princip ausgesprochen und es ist ein anderes, was die Franzosen schon vor längerer Zeit eingeführt haben, an die Stelle der Appellationssumme getreten, da man doch nicht alle Sachen an die höchsten Gerichte bringen kann und es dessen auch nicht bedarf, um die Einheit in den Rechtssprüchen festzuhalten. Man hat einer anderen Beschränkung Raum verschafft durch die Unterscheidung vom Recht und Thatsache, indem man sagte: „wo eine factische Frage zur Beurtheilung vorliege, da genügen 2 Instanzen vollkommen, wo es sich aber um das Recht handelt, da ist es nöthig, daß die letzte Instanz eine Einheit sei." In Frankreich besteht auch die Appellation, aber neben ihr die Cassation überall, wo eine Gesetzesverletzung vorliegt, letztere geht also viel weiter, wie Art. 266 Z. 4 und diese Cassation ist nicht an die kleinste Summe gebunden. Ebenso ist es in Preußen, welches dieses System auch angenommen hat. Ich glaube auch nicht, daß es von Vortheil sein könnte, wollte man beide Systeme mit einander verbinden, und es ist mir noch kein Land bekannt, wo das in der Art geschähe, wie es hier Herr v. Finckh mit seinem Antrage beabsichtigt. Das hat gewiß auch seine großen Bedenken. Meine Herren, die Appellationssumme führt zu vielen Streitigkeiten. Es sind dicke Bücher geschrieben worden über alle die Controversen, welche sie veranlaßt hat. Schon vor länger als 100 Jahren äußerte ein bekannter Jurist, Mevius, daß darüber, ob die Appellationssumme vorhanden sei, die Entscheidung oft schwieriger und zeitraubender sei, als über den ganzen Gegenstand der Appellation. Das ist, wenn auch besser, doch nicht ganz beseitigt worden. Nach meiner Erfahrung macht die Appellationssumme immer noch große Schwierigkeiten und Streitigkeiten, abgesehen von andern Nachtheilen, die zum Theil den Herren bekannt sein werden, indem z. B. die widersprechendsten Atteste gegen einander producirt werden, wo man heute leugnet, was man gestern zugestanden hat. Diese und andere Nachtheile haben zwei der Hauptschriftsteller über die Appellationssumme und zwei der angesehnsten Juristen Deutschlands, Pfeifer und Linde, zu einem entschiedenen Verdammungsurtheil derselben geführt. Pfeifer äußert: „Es ist wohl gar nicht zu bezweifeln, daß mit einer durch kein anderes Motiv als die Forderung der strengen Gerechtigkeit geleiteten, mit einer völlig parteilosen Rechtspflege die Bestimmung einer Appellationssumme durchaus unverträglich sei."

Er geht so weit, daß er sogar behauptet: wo die Appellationssumme noch bestehe, müsse man wegen ihrer Verwerflichkeit die desfalsigen Bestimmungen in die engsten Grenzen zurück führen. Hierin ist ihm nun Linde zwar entschieden gegenübergetreten, erklärt aber ebenfalls: „daß vom legislatorischen Standpunkte aus betrachtet, er niemals zweifelhaft gewesen sei, daß das ganze Institut erheblichen Bedenken unterliege. Seine Ueberzeugung sei von jeher gegen das Institut selbst gewesen, und wo er Beruf gehabt, seine Ansicht für eine neue Gesetzgebung auszusprechen, habe er die Erklärung abgegeben: daß wenn es sich um durchgreifende Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

besserungen des processualischen Verfahrens handle, oder um eine neue Prozeßgesetzgebung, zu rathen sei, das Institut gänzlich aufzugeben."

Das waren die Motive, welche die Staatsregierung veranlaßten, auch unser bisheriges Institut der Appellationssumme aufzugeben und es mit dem in Preußen, Braunschweig und Frankreich adoptirten der Cassation zu versuchen. Würde hierin der Landtag anderer Ansicht sein und das Oberappellationsgericht mit der Appellationssumme lieber gehabt haben, so würde die Staatsregierung wohl Bedenken dagegen gehabt, jedoch keinen solchen Widerspruch erhoben haben, wie gegen eine Vermischung beider Institute. Denn wenn auch die Staatsregierung sich nicht verhehlt, daß die Unterscheidung zwischen Recht und Factum manchmal schwierig sein wird, so werden doch die desfallsigen Controversen durch den Antrag des Herrn v. Finckh nicht beseitigt, sondern nur durch die bisherigen in Betreff der Appellationssumme vermehrt.

Abg. **Rüder**: Meine Herren, der Ausführung, die wir gehört haben über das, was in dem Lande, welches der Ausschuß Ihnen neulich citirt hat, für constitutionell gilt, ist bereits widersprochen worden. Ich will diesem Widerspruch nur die einzige Bemerkung hinzufügen, daß in diesem Lande die Formen so mannichfaltig sind, unter denen eine parlamentarische Opposition einem Minister weicht, wenn sie vielleicht nicht selbst ein Ministerium bilden kann, daß vielleicht Keinen hier in diesem Saale es möglich sein dürfte, alle diese Formen aufzuzählen; daß aber freilich auch dort nur eine parlamentarische Opposition in dem Sinne existirt, daß sie den Staat als solchen und seine Form für berechtigt anerkennt. Diese Opposition in England macht nicht mehr Opposition, wenn das Ministerium eine Gesetzvorlage durchbringen will, die Opposition aber nicht in der Lage ist, mit ihrer positiven Ansicht durchzudringen, eine neue grundsätzlich verschiedene Gesetzvorlage einzubringen, und ein neues Ministerium bilden zu können. Ich glaube nur nicht, daß der Abg. Böckel mit dem Manne, den er eigentlich als den berechtigten Minister uns bezeichnet hat, zusammen ein Ministerium wird bilden können. Das über die sog. constitutionelle Frage. — Ich komme nun zu unserer Frage selbst. Ich bin mit dem Abg. v. Finckh darin vollkommen einverstanden, daß es sich in diesem Augenblicke nicht unmittelbar um das Oberappellationsgericht handelt, daß es also eine Vermischung der Begriffe wäre, die weniger in diesem Hause hier, als draußen Statt gefunden hat, wenn gesagt worden ist, der Abg. v. Finckh müsse heute gegen Z. 4 und gegen die Vorlage stimmen, weil er gegen das Oberappellationsgericht sei. Allein, wie auch bereits angedeutet worden ist, in so fern eine Beseitigung desjenigen Theils des Stoffes, der eben künftighin dem Oberappellationsgerichte zur Verhandlung übergeben wird, des wichtigsten Theils nach meiner Auffassung hier bestätigt werden soll, dürfte allerdings der Auffassung Raum gegeben werden, daß mittelbar auch hier dem Oberappellationsgerichte ein Ende gemacht werden könnte, obschon nach der Ausführung des Herrn v. Finckh, die ich hierin ebenfalls theile, dem Zwecke derjenigen Herren, welche gegen das Oberappellationsgericht sind, weil sie für Abschaffung einer Anzahl besoldeter Richter sind, gar nicht damit gedient wäre. Wenn früher erwähnt ist, daß es bei dem Entwurfe zweifelhaft bleibe, ob nach dem Vorschlage Ziffer 4 eine Cassation oder Appellation stattfinde und Herr v. Finckh dies heute wiederholt hat, so muß ich doch hervorheben, daß der Antrag des Abg. v. Finckh, dem ich unbedingt nicht beistimmen kann, nicht die Appellation beseitigt, gerade das beibehalten hat, was an der Appellation das Allerkläglichste ist. Es ist bereits vom Herrn Reg.-Commissar hervorgehoben worden, daß die Beibehaltung der Appellationssumme eigentlich durch die Wissenschaft schon gerichtet sei und daß selbst die Gegner der Ansicht, daß sie auf dem bestehenden Rechte beschränkt werden dürfe, dann gegen alle Appellationssummen sind, wenn es sich darum handelt, sie gesetzgeberisch wieder zu beleben oder neu aufzulegen. Meine Herren, vielleicht kennen sie nicht alle die Erbärmlichkeiten, welche sich an die Frage von der Appellationssumme zu hängen pflegen. Ich bin als Partei von meinem Rechte überzeugt und will es in der obersten Instanz zur Geltung bringen und muß nun zuerst zu den Nichtbetheiligten laufen, um ein Zeugniß von dem Werthe zu erlangen, um den sich mein Recht dreht. Man sagt wohl daß man Leute findet, deren Gewissen nicht enge genug ist, um nicht die Erklärung zu verweigern: „diese Sache ist 300 Thaler werth" und ein schriftliches Zeugniß darüber ausstellen. Solche Zeugnisse können oft gar nicht ausgestellt werden, Zusagen des Beistandes der Art können oft gar nicht ertheilt werden, weil die Leute häufig gar nicht wissen, um was es sich handelt. Gleichwohl ist der Anwalt überzeugt von dem Rechte seines Clienten, glücklich, wenn er nur einen solchen Schein in Händen hat, obschon die ihn schrieben nicht wußten, um was es sich bei Ausstellung desselben handelte. Nun geht der Schein ans Obergericht und sein Inhaber freut sich, daß er dahin gelangt ist, die Sache liegt nun dem Gerichte vor. Dieses hat aber auch in vielen Fällen dieselben Zweifel und in wenigen ist es im Stande, diese Zweifel wirklich zu lösen und muß sich damit begnügen, daß dann im Zweifel die Appellationssumme anzunehmen sei. So ungefähr denke ich gehen die Sachen im Innern der Obergerichte und die Miserabilität soll uns nun, wie der Abg. von Finckh meint, auf 30 Jahre wiedergegeben werden. Dazu, meine Herren, kann ich mich nicht verstehen. Wohl mag es in 30 Jahren dahin gekommen sein, wie der Abg. v. Finckh meint, daß wir eine 3. Instanz nicht mehr nöthig haben; aber dann werden wir auch, wie ich hoffe, ein einfacheres Civilrecht haben. Seidem Thibaut 1814 die Veranlassung und Anregung dazu gegeben hat, ein allgemeines bürgerliches Recht für Deutschland zu postuliren, ist die Sache nicht liegen geblieben, obgleich eine unvergeßliche freilich auch traurige Zeit auf die des nationalen Aufschwungs folgte, wo ein Schmalz und andere seines Gleichen eine solche Auffassung in den Hintergrund zu drängen suchten.

Meine Herren, ich kann in den Verdacht kommen, spal-

Landesbibliothek Oldenburg

ten zu wollen, wenn ich meinen Antrag stelle und dennoch für den Entwurf stimme; ich muß das aber, um den Entwurf oder das Gesetz am Ende doch wenigstens zu Stande gebracht zu sehen; denn mein vom Entwurfe wenig abweichender Antrag ist doch eine Vermittlung. Als Feind der Mündlichkeit kann ich nicht erscheinen. Ich habe vor 11 und 13 Jahren in der öffentlichen Versammlung von Anwälten, die damals in Leipzig und Hamburg gehalten wurden, mich für die Oeffentlichkeit im Civilverfahren ausgesprochen; ich habe damals dem schweren Zweifel begegnen müssen, und mit mir selbst ernst zu überlegen gehabt, ob es zulässig wäre, bei dem damaligen Stande des Civilrechts in diesem Sinne auch nun Anträge an die Staatsregierung zu bringen, ob man nicht damit unserem Civilrechte, wie es nun einmal beschaffen war, einen Einfluß auf das Recht im einzelnen Falle einräume, der verderblich werden müßte. In einer Advokaten-Versammlung in Oldenburg kam die Sache wieder zur Sprache, es war, meine ich, im Jahre 1846 und eine starke Minorität erklärte sich für die Verneinung oder Vermeidung eines Antrags auf Herbeiführung der Oeffentlichkeit, weil sie sagte: „wenn nicht ein Civil-Codex vorhergeht und vorliegt, kann aus der Sache nichts Gutes werden.“ Bei dieser Auffassung war es mir ein Trost, in der rechtswissenschaftlichen Presse mehr und mehr der Neigung zu begegnen, unter der Form der Cassation dasjenige oder ähnliche aufzunehmen, was wir jetzt hier unter Art. 266 Z. 4 haben und in dieser Auffassung habe ich es in hohem Grade freudig begrüßt, daß Art. 266 Z. 4 in den Entwurf aufgenommen und bis heute von der Staatsregierung festgehalten wurde. Ich halte auch heute daran fest und komme jetzt zu dem Unterschiede, welcher mich von dem Antrage des Abg. v. Wedderkop trennt, welchem ich in dem Sinne eventuell im Ausschusse zustimmte, daß ich es von dem Schicksal meines Antrags zu Art. 26 §. 1 abhängig machte. Wir stehen nun aber leider jetzt wieder da mit der Prorogative, die uns der Stecke'sche Antrag gebracht hat; ich bin aber überzeugt, daß in dieser Lage die Sache durchaus nicht so werden kann, wie wir es wollen müssen, und muß, damit ich nicht in den Verdacht des Eigensinns oder in den komme, das ganze Gesetz nicht zu wollen, gleich hier erklären, warum ich mich zu der von der Opposition so wenig gewürdigten Nachgiebigkeit, welche der Herr Minister an den Tag legte, nicht verstehen kann. Ich habe deshalb einen besonderen Antrag gestellt und brauche Sie wohl nicht erst darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe allerdings nicht sehr bedeutend von der Bestimmung des Entwurfs abweicht, aber doch einige Kleinigkeiten von der oberen Instanz zurückschiebt, die außerdem vielleicht dahin gekommen wären. Wenn ich darauf gekommen bin, so brauche man darum doch nicht zu glauben, ich besorge, daß, wie bei der frühern Debatte gesagt worden ist, immer oder doch sehr oft in Kleinigkeiten werde an die Cassationsinstanz gegangen werden. Alle welche früher keine hohe Meinung von der jetzigen Aemterjustiz an den Tag legten, waren doch darin einig, daß selbst jetzt nicht viel von Amtserkenntnissen appellirt werde. Es wird, da in Zukunft der Richter ein gewandterer und wissenschaftlich gebildeterer Jurist sein wird, als es jetzt noch hier und da der Fall ist, kaum zu erwarten sein, daß die Zahl der Appellationen mehr eine größere werden wird, oder auch nur dieselbe bleibe wie jetzt. Wenn schon die einmalige Appellation selten sein wird, so wird, wenn nicht schreiende Mißgriffe vorgekommen sind, schwerlich wegen eines geringfügigem Objects von 75 Thlr. ein gewissenhafter Anwalt seinen Clienten rathen, bis vor das Oberappellationsgericht zu gehen. Denn diese Lotterie, wie früher der Abg. v. Wedderkop im Scherze gesagt hat, wäre nicht sehr zu empfehlen. Aber nicht blos die gewissenhaften Anwälte werden so verfahren, auch der weniger gewissenhafte aber klug berechnend wird sich sehr wohl in Acht nehmen, vor der Oeffentlichkeit mit Sykophantereien aufzutreten, mit denen nur ein vorübergehender Erfolg zu erzielen ist, sondern seinen guten Ruf wahren müssen vor denen, welche gewöhnlich diesen öffentlichen Gerichtsverhandlungen beiwohnen und das sind in der Regel die, welche von der Sache etwas verstehen, welche das Recht kennen, denn die übrigen werden meist bald wegbleiben. Man wird sich also um so mehr scheuen, dergleichen Bagatellen vor das Obergericht zu bringen. Es werden die Fälle außerordentlich selten sein, in denen man geringfügiger Sachen wegen sich dahin wendet und diese werden meist wiederum nur wichtige Rechtsfragen betreffen, und in dieser Beziehung kann in den seltenen Fällen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts nur wieder von großen Nutzen sein. Wenn nun gesagt wurde: „daß auf solche einzelne weniger vorkommende Fälle nicht ein so großes Gewicht zu legen, daß man sich in den Ansichten mehr entgegen kommen solle, so hat doch auch das Entgegenkommen in solchen Dingen seine Grenzen, die freilich bei dem Einen enger, bei dem Andern weiter gesteckt sind. Ich finde die meinige da, wenn man von dem Prinzip abweicht und in Zufälligkeiten hineinkommt, wenn man fast mechanisch die unterste Instanz von der Cassation abschneidet, mag nun die Summe und das Gewicht der in jedem Falle vor dem Amtsgerichte behandelten Sachen gering oder 150 Thlr. oder gar durch vereinbarte Prorogation unendlich groß sein. Ich finde solche Grenze völlig unpassend und werde darum dem Antrage des Abg. v. Wedderkop nicht beistimmen, werde aus dem Gesetze was da wolle.

Berichterst. **Mölling**: Ich habe nicht die Absicht gehabt in dieser Debatte noch das Wort zu ergreifen, weil diese Frage schon so oft und vielfach discutirt worden ist: ich halte mich nur dazu für verpflichtet, weil man das allgemeine constitutionelle System in Anregung gebracht hat, und weil ich mich gedrungen fühlen muß, auch meinerseits klar und offen auszusprechen, wie ich in dieser für das ganze Land so wichtigen Frage über jenes System denke. Der Abg. Böckel hat nach seiner Auffassung dieses System in kurzen Grundzügen auseinander gesetzt. Ihm ist zunächst der Regierungscommissär Becker entgegengetreten und hat darauf geantwortet; nicht allein in England, sondern in allen Staaten

Landesbibliothek Oldenburg

Deutschlands sei es constitutioneller Gebrauch, daß, wenn von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt sei, mit dessen Grundprinzipien sich der Landtag nicht einverstanden erkläre, dann der Gesetzentwurf zurückgezogen werde. Das ist nicht constitutionell, wo es sich um eine Cardinalfrage, um ein Gesetz handelt, daß mit Nothwendigkeit zu Stande gebracht werden muß. Er stellt sich damit auf den Standpunkt des preußischen Ministerpräsidenten. Ich glaube es ist der Herr von Manteuffel, welcher den Cammern in einem solchen Falle einmal erklärt hat: „so lange wir das Vertrauen Sr. Maj. des Königs besitzen, weichen wir nicht von unsern Plätzen, Sie mögen beschließen, was Sie wollen." Ich habe in Dahlmanns Politik gelesen und wenn ich nicht irre, so geht er in der Lehre von dem constitutionellen Systeme davon aus, daß gerade der Werth und Segen dieses Systems darin beruhe, daß die öffentliche Meinung alle Differenzen zu entscheiden habe und da natürlich die öffentliche Meinung durch das ganze Land sich nicht aussprechen kann, so wird sie als durch die Vertretung des Landes repräsentirt angenommen. Meint die Regierung nun, daß ein Landtag die allgemeine Stimmung des ganzen Landes augenblicklich nicht repräsentire, in so fern er in einer Frage von erheblicher Wichtigkeit mit ihrer Ansicht nicht übereinstimmt, so hat das Ministerium das doppelte Mittel, entweder den Landtag aufzulösen und durch Ausschreibung neuer Wahlen an das Volk zu appelliren oder selbst aus seiner Stellung zu weichen. Bildet der neugewählte Landtag eine ministerielle Mehrheit, so ist die Differenz einfach dadurch, wo nicht durch den Rücktritt des Ministeriums erledigt. Eine solche Frage liegt ganz unzweifelhaft hier vor. Es ist eine Cabinetsfrage, denn es handelt sich nicht um die Vorlage eines einfachen Gesetzes nur als solches betrachtet, sondern es handelt sich um ein staatsgrundgesetzlich nothwendiges Gesetz. Denn das Staatsgrundgesetz schreibt Art. 100. vor: „daß die Justizorganisation durchgeführt werden muß." Vermag dies das Ministerium nicht mit seiner Kraft und, wie er zusammengesetzt ist, mit diesem Landtage nicht, so hat es nach meiner Meinung und nach constitutionellem Gebrauche und Wesen entweder an das Land zu appelliren oder auszuscheiden. So ist meine Ansicht von dem constitutionellen Systeme und ich habe mich für verpflichtet gehalten, sie ein für allemal hier niederzulegen. Würde also von dem Landtage ein Beschluß gefaßt, und die Staatsregierung erklärt bestimmt, daß sie demselben nicht Folge geben könne, so wird die Frage einfach dadurch gelöst, daß einer von den Wegen, die hier oben bezeichnet sind, eingeschlagen wird. Ich halte es aber für durchaus unconstitutionell, einen mit staatsgrundgesetzlicher Nothwendigkeit zu erlassenden Gesetzentwurf zurückzuziehn und zu behaupten, der Landtag trage die Schuld, daß nichts zu Stande komme und ich sehe durchaus keine Verantwortlichkeit des Landtages dem Lande gegenüber, wenn constitutionell verfahren wird. Der Abg. Rüder hat nun in dieser Beziehung gesagt: „in England sei die Opposition so vernünftig, daß wenn sie eben keine Gegenvorlage zu bringen vermöge, kein Ministerium aus ihrer Mitte bilden könne, sie eben keine Opposition mehr mache." Dieser Fall liegt factisch nicht vor, daß diejenige Opposition, welche hier principiell nicht auf dem Boden des Ministeriums steht, nicht daran denkt an das Ruder zu kommen, das liegt so auf flacher Hand, daß davon weiter kein Wort zu reden ist. In der vorliegenden Frage aber bildet ein Mitglied der Justiz die Opposition, um welches sich die conservative Mehrheit des Landtags geschaart hat und jetzt noch schaart. Es würde also grade — ich spreche ganz objectiv — auf constitutionelle Weise die Frage sich dadurch erledigen, daß diesem Mitgliede die Ausführung des Landtagsbeschlusses überlassen würde. Uebrigens fällt mir nicht im Entferntesten ein zu wünschen, daß das Ministerium oder einer der Minister abtrete, persönlich ist mir der Gedanke völlig fremd. Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, namentlich der eigenthümlichen Auffassung des Regierungscommissär Becker gegenüber meine Ansicht vom Constitutionalismus hervorzuheben und zugleich zu zeigen auf welch' trübem Boden wir stehen und gerathen, wenn man sagt: „wollt ihr nicht, so bleibt es beim Alten," daß unser s. g. constitutionelles System nur ein Scheinsystem ist, das sich mit Nothwendigkeit ruiniren muß und nur da zu sein scheint, um sich in seiner Unhaltbarkeit zu bewähren. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich nur bei dem Antrage stehen bleiben, den ich gestellt habe. Ich habe zu lange darüber nachgedacht und meinen Antrag auf Streichung der Z. 4. zu sorgfältig erwogen, als daß ich davon zurückgehen könnte unbekümmert darum was davon kommen möge. Ich werde also bei diesem Antrage stehen bleiben, indem ich glaube, daß er auf einem ganz einfachen gesunden Grund beruht, nämlich auf dem, welchen gewißermaßen alle Gegner desselben adoptirt haben, die Vermittlungsanträge stellten, namentlich Herr v. Finckh, der besonders hervorhob, die Zeit dränge dahin, eine Vereinfachung des Rechts herbeizuführen, es sei nothwendig sich von dem bisherigen Verfahren der vielen und namentlich hier von 3 Instanzen loszusagen. Nach meiner Ansicht kommt bei der Rechtspflege wesentlich zweierlei in Betracht: die Stetigkeit und die Gründlichkeit der Urtheile, beides kann durch eine doppelte Prüfung vollkommen gewahrt werden, die dritte Instanz, die zweite Berufung und die dreimalige Prüfung sind nicht im Stande ein noch klareres Licht in die Sache zu bringen. Die Ansichten unserer Juristen selbst sind über das wahre Recht nicht so verschieden, die Verschiedenheit ruht weit mehr in der Verwirrung und Unklarheit unserer Gesetzgebung, in unsern controversen Rechten. Wenn 2 Instanzen nicht im Stande sind, das wahre vernünftige Recht zu ermitteln, so ist es eine Einbildung, wenn man meint, man müsse sich noch auf eine dritte berufen, die werde das Richtige schon finden. Ich meine, daß eine Menge von unseren Processen Sie lehren müsse, daß die zweite Berufung oft ebenso schwankende Ergebnisse liefert, wie die erste. Um noch auf die aus Frankreich und Preußen hergenommenen Beispiele zurückzukommen, gebe ich nur zu bedenken, daß dort ganz andere Verhältnisse vorliegen, das ganze Rechtssystem

Landesbibliothek Oldenburg

ein anderes ist. Auch muß ich noch bemerken, daß ich mich an Autoritäten da nicht binden kann, da wo man mir einräumte, daß es sich um etwas handelt, das uns die Zukunft nothwendig bringen müsse und werde. Erkennt man eine Bestimmung für gut und zweckmäßig zur Abkürzung der Prozesse, so ist es meiner Meinung nach eine Schwäche, wenn man darin nicht gleich so weit geht, wie erfahrungsmäßig andere Länder vor uns gegangen sind und ich führe hier das schon oft citirte Königreich Hannover nochmals an, dessen Beispiel wenigstens eben so viel Kraft und Autorität für uns haben sollte als Frankreich und Preußen, um so mehr, da es ein ganzes consequentes Rechtssystem, ein ungemischtes mündliches Verfahren und eine überall consequent durchgeführte und zweimalige Prüfung für sich hat. Hat es Hannover gewagt ohne Appellation einen Richter bis zu 10 Thaler erkennen zu lassen, dann einen Einzelnrichter mit nur einer Berufung bis zu 100 Thaler, einen Senat, der nur mit drei Richtern besetzt zu sein brauche, bis zu 300 Thaler mit nur einer Berufung an einen größern Senat, dann diesen über 300 Thaler hinaus mit ebenfalls nur einer Berufung an das Oberappellationsgericht, so glaube ich, sollten auch wir uns mit 2 Instanzen begnügen können. Ich begreife aber kaum, wie ein wirklich denkender Jurist, wie unser verehrter College v. Finckh, einen solchen unglücklichen Wurf hat thun können, nach einer so willkührlichen Summe zu greifen, von der er selbst sagt, er habe eigentlich erst nach 300 Thaler greifen wollen, habe es aber, um nicht einen zu großen Anstoß zu erregen, bei 200 Thaler gelassen. Wiederum sehen Sie aber auch, in welche Inconsequenz man bei solchen Experimenten geräth, indem von dem Herrn Ministerpräsidenten selbst gesagt worden ist, es würde keine genügenden Geschäfte für das Oberappellationsgericht geben, wenn der Antrag des Abg. v. Finckh angenommen würde, während man auf der anderen Seite erklärt, es habe doch genug zu thun, denn eventuell könne man das Oberappellationsgericht ja mit Nebengeschäften beauftragen. Das freilich möchte ich nicht für ein Gericht, das die Stetigkeit der Urtheile ausbilden, das den einheitlichen Character des Rechts repräsentiren, das letzte Urtheil als höchste Landesbehörde würdig und unabhängig sprechen soll. Das kann es nicht, wenn man seine Mitglieder noch zu Nebengeschäften verwendet. Aus alledem habe ich den Schluß gezogen: „wir bedürfen das Oberappellationsgericht gar nicht, sondern nur eine zweite Instanz." Was man über die Zusammensetzung der 3 Senate gesagt hat, kann mich nicht umstimmen. Ich habe die Ueberzeugung, daß man zu dem Princip der zweiten Instanz und zu der damit verbundenen Vereinfachung jetzt unbedenklich greifen könne, welche der Antrag des Abg. v. Finckh aus der Vermittelung anbahnen will. Für meinen eventuellen Antrag, den ich damals stellte, für den Fall, daß mein Hauptantrag fiele, daß die Nichtigkeitsbeschwerde bei amtsgerichtlichen Urtheilen nicht stattfinden sollte, und welchen die Mehrheit des Ausschusses jetzt zu ihrem Hauptantrage erhoben hat, werde ich heute nur stimmen, wenn ich durchaus in die Nothwendigkeit geriethe, Etwas dadurch zu retten. Ich weiß nun nicht, wie die Fragestellung geregelt werden wird und muß mir das Weitere dieserhalb vorbehalten, wie wohl ich wünschte, daß die Ziffer 4. des Art. 266. wieder gänzlich abgelehnt würde, damit wir nicht immer auf halbem Wege stehen bleiben.

Abg. **Zedelius**: Ich will nicht meine Ansicht aussprechen darüber, was ich für constitutionell halte oder nicht; ich will auch nicht über die Hauptfrage, welche uns gegenwärtig beschäftigt reden, sondern nur dem Abg. Böckel gegenüber die kurze Mittheilung machen, daß ich gar nicht glaube, daß die Staatsregierung einen erheblichen Werth auf den Ausdruck legt, welchen der Ausschuß in seinem Berichte Ihnen mittheilt. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß die Staatsregierung anstatt der Worte: „sie werde die betreffende Gesetzvorlage als schlüssig abgelehnt ansehen" ebenso gut hätten sagen können: „sie werde unter diesen Umständen den Entwurf zurückziehen." Ich glaube auch, daß die Staatsregierung es sehr wohl verantworten könnte, den Entwurf für den Fall, welcher in dieser Mittheilung vorgesehen ist, zurückzuziehen. Ich bezweifle das darum nicht, weil ich dafür halte, daß die überwiegende Mehrheit der Landeseinwohner gar keine besondere Sympathien für die neue Organisation hat und im Gegentheile wünscht, daß es nicht dazu komme und ebensowenig möchte es fraglich sein, ob nicht auch die Mehrheit im Landtage für die neue Organisation lediglich deshalb stimmt, weil das Staatsgrundgesetz sie einmal als Nothwendigkeit hinstellt. Allerdings hat aber das Staatsgrundgesetz diese Organisation weder näher bestimmt noch die Ausführung derselben an eine bestimmte Frist geknüpft. Zur Motivirung meiner Abstimmung bemerke ich noch, daß ich den Rüderschen Antrag für principiell richtiger halte, und daß ich für den Antrag der Ausschußmehrheit nur dann stimmen werde, wenn ich dafür halten muß, daß nur unter der Voraussetzung der Annahme dieses Antrags überhaupt etwas zu Stande kommen würde.

Berichterstatter **v. Wedderkop**: Ich darf wohl an dasjenige anknüpfen, was der Herr Vorredner gesagt hat, indem ich zunächst zugebe, daß der von der Mehrheit gestellte Vermittlungsantrag die Consequenz des Princips, auf welchen die Nichtigkeitsbeschwerde beruht, verletzt, ebenso verletzt wie der vom Herrn v. Finckh eingebrachte Vermittlungsvorschlag, wenn auch bei weitem nicht in demselben Grade. Ohne die starre Consequenz des Princips aufzugeben ist hier überhaupt ein Entgegenkommen, ein wirklicher Vermittlungsvorschlag nicht möglich, wie die Sache einmal steht. Auch der Rüdersche Vorschlag weicht immerhin, wenn auch unerheblich, von dem Principe ab, daß jede Rechtsverletzung vor das Gericht dritter Instanz gebracht werden solle, sie möge nun einen Werth haben, wie sie wolle, indem er bei Beschwerden, welche sich lediglich auf den Kostenpunkt beziehen, die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließen will. Die durch diesen Antrag gemachte Concession würde allerdings nur sehr unbedeutend sein, während anderseits der Antrag des Abg. v. Finckh nach Ansicht der Ausschußmehrheit die Zahl derjenigen Sachen, welche auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde vor die

Landesbibliothek Oldenburg

dritte Instanz gelangen können, als zu sehr verringern würde. Es würde daher dadurch dasjenige, was der Zweck dieses Rechtsinstituts ist, verfehlt, nämlich die Einheit und einheitliche Fortbildung des Rechts. Ich bin mit dem Abg. Mölling darin vollkommen einverstanden, daß ich auch nicht einen höchsten Gerichtshof schaffen möchte, dessen Mitglieder, damit sie genug zu thun haben, mit anderen Gegenständen als der Entscheidung von Rechtssachen beschäftigt werden müßten. Ich würde dies als einen Nachtheil für den eigentlichen Beruf dieser Richter betrachten, während im Gegentheile die häufige Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle denselben eine größere practische Uebung darin, und mehr Gewandheit und Sicherheit in ihrem Berufe verleihen würde. Selbst wenn das Oberappellationsgericht nur aus ganz gewiegten Juristen zusammengesetzt wird, so würde doch auch diesen die häufige Uebung ihrer Wissenschaft, das öftere Rechtsprechen, nur förderlich sein und daher die Raschheit der Entscheidungen eher befördern als vermindern. Was nun unsern Vermittelungsantrag betrifft, der mit dem von Abg. Mölling gestellten eventuellen Antrag zur ersten Lesung fast ganz identisch ist, so wollen wir allerdings, daß Sachen, die einmal in Bezug auf das bei ihnen anzuwendende Verfahren als Bagatellsachen ausgeschieden sind, auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts oder falscher Anwendung desselben nicht in die dritte Instanz gelangen sollen und wir sind darin consequenter wie der Abg. von Finckh, welcher außerdem noch eine Appellations-Summe erfordert, wonach also Sachen, die das Gesetz in Beziehung auf das prozessualische Verfahren ganz gleich behandelt, in Ansehung der Nichtigkeits-Beschwerde verschieden behandelt werden sollen. Unser Vorschlag hat vor dem v. Finckhschen aber auch den erheblichen Vorzug, daß Sie durch seine Annahme das erreichen, was, wie ich hoffe, die Mehrzahl von Ihnen will. Ich bin auch überzeugt, daß die Masse der Geschäfte, welche nach unserm Vorschlage sich bei den Oberappellationsgerichte anhäufen kann, unmöglich eine so gar große sein wird, wie der Abg. v. Finckh befürchtet. Von dem was unsere jetzige dritte Instanz zu thun hat, fallen künftig alle diejenigen Sachen aus, hinsichtlich welcher in der ersten und zweiten Instanz verschieden erkannt worden ist. Ferner diejenigen, bei denen es sich blos um das Thatsächliche handelt, also z. B. um das Ergebniß eines geführten Beweises. Endlich wird die Zahl dieser Sachen durch die Bestimmung unserer Prozeßgesetzgebung, wonach eine vorbehaltene Appellation eingeführt werden soll, auch sehr bedeutend vermindert. Es können ja nur Sachen mit Nichtigkeitsbeschwerde weiter verfolgt werden, wenn die zweite Instanz der Beschwerde nicht abgeholfen hat, und die Anzahl der Sachen, welche im Wege der Berufung in die zweite Instanz gelangen, muß in Folge dieser Bestimmung abnehmen. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Vorschlag der Mehrheit nicht allein dasjenige Institut schafft, was der Entwurf der Staatsregierung im Interesse der einheitlichen Fortbildung des Rechtes geschafft wissen will, ohne gleichwohl von dem, was die Minderheit des Ausschusses wünscht, allzu weit abzuweichen. Ich gebe daher den Herren, welche früher mit dieser Minderheit gestimmt haben, zu bedenken, ob Sie nicht die Annahme dieses von uns gestellten Antrags, den die Ausschußminderheit selbst eventuell gut geheißen hat, nicht in dieser Lage der Sache der Ablehnung vorziehen möchten, da sie sich doch nach der Erklärung des Staatsministeriums überzeugt halten können, daß diese letztern die von der großen Mehrheit gewünschte Reform der Justiz vereiteln und die Arbeiten des Landtags für dieselbe erfolglos machen würde.

Nach kurzer Debatte über die Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Anträge, an welcher sich neben dem Vicepräsidenten die Abgeordneten von Finckh, Zedelius und Böckel betheiligen, und der zufolge es bei der vom Vicepräsidenten getroffenen Bestimmung bleibt, nach welcher die Anträge zunächst zur Abstimmung kommen, welche von den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs, abgesehen von den Abänderungen in erster Lesung, am weitesten sich entfernen, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Abg. v. Finckh:

Der Landtag beschließe, in den Art. 266. unter Ziff. 4. (später Ziff. 3.) Folgendes aufzunehmen:

(wenn) ein Obergericht und das Appellationsgericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind, und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, — jedoch nur, falls der Gegenstand (Werth) der Beschwerde die Summe von zwei Hundert Thalern übersteigt.

Bei der Werthermittelung des Gegenstandes der Beschwerde kommen die Bestimmungen des Art. 8. zur Anwendung, jedoch ist das Gericht hier befugt, die erforderliche Summe als vorhanden anzunehmen, wenn die Ermittelung besondere Schwierigkeiten haben sollte.

wird von 43 Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Es erklären sich nämlich bei namentlicher Abstimmung mit Nein die Abgeordneten:

Lüerßen, Mentz, Mölling, Nieberding, Noell, Oetken, Oncken, Pancratz, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Willers, Zedelius, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böckel, Böker, Bothe, Brader, Brögelmann, Brumund, Bulling, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt, von Heimburg, Hümme, Janßen, Kasten, Kindt, Klävemann.

Mit Ja der Abg. v. Finckh.

Abwesend waren die Abgeordneten:

v. Münster, Rösener, Wibel.

Antrag von Friederichs u. s. w.:

Im Art. 266. anstatt der bei der ersten Lesung gestrichenen Ziffer 4. zu setzen:

4) ein Obergericht und das Appellationsgericht über

Landesbibliothek Oldenburg

das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind und aus diesem Grunde verschieden erkannt haben, sofern solche Verschiedenheit nicht lediglich den Kostenpunkt betrifft.

Bei namentlicher Abstimmung erklären sich dafür die Abgeordneten:

Mentz, Nieberding, Noell, Pancratz, Rolfs, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Mölling, Oetken, Onken, Rüder, Schwegmann, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brumund, Bulling, Crone, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Klävemann, Lüerßen.

Der Antrag ist mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen und fallen darnach die Anträge von Rüder und der Staatsregierung weg.

Der Antrag des Regierungscommissairs Becker:

der Art. 295. werde in der Fassung des Entwurfs wieder hergestellt,

wurde abgelehnt; ebenso der Antrag desselben:

der Art. 297. werde in der Fassung des Entwurfs wieder hergestellt.

Schließlich wird der ganze Gesetzentwurf, wie derselbe aus erster Lesung hervorgegangen und nach den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen geändert ist, angenommen.

Der Vicepräsident bemerkt hiernach, daß die nächste Sitzung angesagt werden soll und schließt wegen vorgerückter Zeit die heutige Sitzung 2½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg